

Bericht

des Sachverständigen
gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz der

WP AG
als Zielgesellschaft im freiwilligen öffentlichen
Angebot der Cross Industries AG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit	- 2 -
2. Beurteilung des Übernahmeangebots	- 3 -
2.1 Allgemeines	- 3 -
2.2 Angebotspreis.....	- 6 -
2.3 Börsennotierung	- 11 -
2.4 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebot	- 12 -
3. Beurteilung der Äusserungen des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	- 13 -
4. Zusammenfassende Beurteilung	- 15 -

Anlage 1:	Freiwilliges öffentliches Angebot gem. §§ 4 ff Übernahmegesetz
Anlage 2:	Äußerung des Vorstands vom 4. Mai 2016
Anlage 3:	Äußerung des Aufsichtsrats vom 4. Mai 2016
Anlage 4:	Bestätigung der Haftpflichtversicherung
Anlage 5:	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

An die
Übernahmekommission
Seilergasse 8/3
1010 Wien

1. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND UNABHÄNGIGKEIT

Wir wurden vom Vorstand der

WP AG, Munderfing

(im Folgenden auch kurz "Zielgesellschaft", "Gesellschaft" oder "WP AG" genannt), beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 ff Übernahmegesetz (ÜbG) tätig zu werden und demgemäß WP AG während des gesamten Übernahmeverfahrens durch die CROSS Industries AG, Wels (im Folgenden auch kurz "Bieterin" oder "CROSS Industries AG" genannt), zu beraten. Unser Auftrag umfasst die Beurteilung des Angebots der Bieterin, der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft und der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der WP AG zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber der WP AG und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der Bestimmungen des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der geforderte Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit. a ÜbG bei einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welcher das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7.300.000 für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 4).

Für die Durchführung des Auftrages kommen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011", herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe, zur Anwendung, die diesem Bericht als Anlage 5 beigegeben sind.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte freiwillige öffentliche Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der CROSS Industries AG an die Aktionäre der WP AG (Anlage 1). Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das Übernahmeangebot, Äußerungen des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie Datenquellen für die im Übernahmeangebot enthaltenen Daten zur Verfügung.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Übernahmeangebots,
- der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstellen, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

2. BEURTEILUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

2.1 Allgemeines

Die CROSS Industries AG ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe im Motorrad- und Fahrzeugindustriesektor und hält unter anderem Beteiligungen an der KTM AG, der Pankl Racing Systems AG und der WP AG. Aktuell hält die CROSS Industries AG rund 99,72% an der WP AG.

Die Pierer Industrie AG, Wels, hält rund 74,89% der Anteile an der CROSS Industries AG. Die Pierer Industrie AG, steht mittelbar und unmittelbar über die PS GmbH, Wels, und die SP GmbH, Wels, (die beiden Firmen wurden am 26.04.2016 mit der Pierer Industrie AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen) im Eigentum der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wien. DI Stefan Pierer hält 100% der Anteile an der Pierer Konzerngesellschaft mbH.

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind:

- die Mehrheitsaktionärin der CROSS Industries AG (Bieterin) und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger: Mehrheitsaktionärin der Bieterin ist die Pierer Industrie AG, die zu 100 Prozent im Eigentum der Pierer Konzerngesellschaft mbH sowie der SP GmbH, die ihrerseits eine Tochter der PS GmbH ist (die beiden Firmen wurden am 26.04.2016 mit der Pierer Industrie AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen), steht. Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist Herr DI Stefan Pierer. Die Pierer Konzerngesellschaft mbH hat weiters unmittelbar Beteiligungen an nachstehenden Gesellschaften: Pierer Immobilien GmbH (100%), Pierer Immobilien GmbH & Co KG (100%), PS GmbH (100%).
- DI Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH;

- die Beteiligungsgesellschaften der Pierer Industrie AG:
 - PIERER IMMOREAL GmbH;
 - All for One Steeb AG
 - Moto Italia S.r.l.
 - QINO Swiss AG
 - Pierer Informatik GmbH
 - Pierer Anlagenbau GmbH
 - Mattighofen-Museums-Immobilien GmbH
- die Beteiligungsgesellschaften der Bieterin sowie die von diesen Beteiligungsgesellschaften kontrollierten Tochtergesellschaften:
 - CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH (100 Prozent): die CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH hält 51,39 Prozent der Anteile an der KTM AG
 - Pankl Racing Systems AG (65,95 Prozent)
 - WP AG (99,72 Prozent)
 - PF Beteiligungsverwaltungs GmbH (100 Prozent)

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw. der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

Organmitglied	Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger	Position bei Zielgesellschaft
DI Stefan Pierer	Bieterin - Vorsitzender VSt Pierer Industrie AG - Vorstand Pierer Konzerngesellschaft mbH - geschäftsführender Alleingesellschafter PS GmbH - GF SP GmbH - GF KTM AG - Vorsitzender VSt Pankl Racing Systems AG - Vorsitzender AR CROSS KFZ - GF PIERER IMMOREAL GmbH - GF PIERER Immobilien GmbH - GF Pierer Anlagenbau GmbH - GF Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft mbH - GF Wirtschaftspark Wels - Vorsitzender AR PF Beteiligungsverwaltungs GmbH - GF Pierer Informatik GmbH - GF	Vorsitzender AR
Mag. Friedrich Roithner	Bieterin - VSt Pierer Industrie AG - VSt KTM AG - VSt	Stv. des Vorsitzenden des AR

	CROSS KFZ – GF Pankl Racing Systems AG – AR-Mitglied Wirtschaftspark Wels – AR-Mitglied PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF Pierer Informatik GmbH – GF All for One Steeb AG – AR-Mitglied PIERER IMMOREAL GmbH – GF	
Mag. Gerald Kiska	Bieterin – AR-Mitglied Pierer Industrie AG – AR-Mitglied KTM Technologies GmbH – GF und mittelbarer Gesellschafter	AR-Mitglied
Mag. Johann Haunschmid	WP Performance Systems GmbH – GF WP Components GmbH – GF WP Immobilien GmbH – GF WP Germany GmbH – GF	VSt
Ing. Alfred Hörtenhuber	Bieterin – Vorstand Pankl Racing Systems AG – AR-Mitglied WP Performance Systems GmbH – GF WP Components GmbH – GF	VSt
DI Johann Grubbauer	WP Performance Systems GmbH – GF WP Components GmbH – GF WP Immobilien GmbH – GF	VSt
DI Harald Plöckinger	KTM AG – VSt	AR-Mitglied

Das Grundkapital der WP AG beträgt EUR 5.000.000 und ist eingeteilt in 5.000.000 Aktien. Per 19. April 2016 verfügt die Bieterin über 4.985.887 Aktien (rund 99,72% des Grundkapitals). Die Bieterin und die Zielgesellschaft werden mittelbar von Herrn DI Stefan Pierer über die Pierer Konzerngesellschaft mbH kontrolliert. Die Bieterin hat der Zielgesellschaft am 29. März 2016 mitgeteilt, ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß § 4 ff ÜbG an die Aktionäre der WP AG abzugeben.

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000A1DDL3) gerichtet, die sich nicht im Eigentum der Bieterin befinden.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin betrifft das Angebot daher effektiv 14.113 Aktien der Zielgesellschaft; das entspricht einem Anteil von rund 0,28% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („Kaufgegenständliche Aktien“).

Die Frist für die Annahme des Angebotes beträgt vier Wochen und sechs Tage. Das Angebot kann daher von 21. April 2016 bis einschließlich 25. Mai 2016 (17:00 Uhr - Ortszeit Wien) angenommen werden.

Die Bieterin hat erklärt, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Das Angebot unterliegt keiner aufschiebenden Bedingung.

Darüber hinaus hat die Bieterin bestätigt, dass sie über freiverfügbare liquide Mittel und freie Rahmen in Höhe von zumindest EUR 360.000 verfügt und aufgrund der Finanzplanung der nächsten 12 Monate die Finanzierbarkeit eines Betrages in Höhe von EUR 360.000 gewährleistet ist.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, diese zu einem Preis von EUR 18,00 je Aktie *ex Dividende 2015* nach Maßgabe der Bestimmungen des Übernahmeangebots zu erwerben (der „Angebotspreis“). „Ex Dividende 2015“ bedeutet, dass die für das Geschäftsjahr 2015 auszuschüttende Dividende den annehmenden Aktionären - und nicht der Bieterin - zusteht.

Am 21. April 2016 wurde in der Hauptversammlung der WP AG beschlossen, eine Dividende in Höhe von EUR 0,60 je dividendenberechtigte Aktie auszuschütten. Zahltag der Dividende ist der 26. April 2016.

Ermittlung des Angebotspreises

Das gegenständliche Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Der gebotene Preis liegt daher im Ermessen der Bieterin und unterliegt nicht den Preisuntergrenzen für ein Pflichtangebot oder ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 26 Abs 1 ÜbG. Als Vergleichsgrößen können die Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG dennoch herangezogen werden. Der Preis des Pflichtangebots oder eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung muss zwei Anforderungen erfüllen:

- § 26 Abs 1 ÜbG (erster Satz): Einerseits darf der Preis des Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Nach Informationen der Bieterin haben sie und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots 500.000 Aktien der Zielgesellschaft zum Preis von EUR 16,00 je Aktie erworben. Seit dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (29. März 2016) haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger keine Aktien (mit einem Kaufpreis über EUR 18,00 je Aktien) der Zielgesellschaft erworben.

Als Sachverständige der WP AG hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angaben zu beurteilen.

- § 26 Abs 1 ÜbG (letzter Satz): Andererseits muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Die Absicht, ein Angebot abzugeben, wurde von CROSS Industrie AG mitgeteilt und von der WP AG am 24. März 2016 veröffentlicht. Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs an der Wiener Börse während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (24. März 2016), das ist der Zeitraum vom 25. September 2015 bis zum 24. März 2016, beträgt EUR 15,12 je Aktie.

Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 10. April 2015 statt. Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im geregelten Freiverkehr der Wiener Börse im Segment „mid market auction“. Die Bekanntmachung der Angebotsabsicht erfolgte am 29. März 2016. Vor diesem Stichtag wurden Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse zuletzt am 24. März 2016 gehandelt.

Am 24. März 2016 schloss die Aktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 19,75.

Der Angebotspreis liegt somit um EUR 1,75 unter dem Schlusskurs der Aktie am 24. März 2016 (letzter Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht); dies entspricht einem Abschlag von rund 8,86%.

Volumengewichteter 6-Monats-Durchschnittskurs

Der volumengewichtete 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse betrug am 24. März 2016 rund EUR 15,12. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 2,88 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft zum Stichtag 24. März 2016; dies entspricht einem Aufschlag von rund 19,05%.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der WP-Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolge.

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der letzten ein (1), drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (24. März 2016) in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte über- oder unterschreitet, betragen:

EUR	1 Monat ¹	3 Monate ²	6 Monate ³	12 Monate ⁴	24 Monate
Durchschnittskurs in EUR (Wiener Börse)	16,41	15,43	15,12	16,22	n.a
Prämie	9,69%	16,66%	19,05%	10,97%	n.a
Prämie in EUR	1,59	2,57	2,88	1,78	n.a

Quelle: S&P Capital IQ; Thomson Reuters

¹ Zeitraum vom 25. Februar 2016 bis zum 24. März 2016

² Zeitraum vom 25. Dezember 2015 bis zum 24. März 2016

³ Zeitraum vom 25. September 2015 bis zum 24. März 2016

⁴ Zeitraum vom 25. März 2015 bis zum 24. März 2016; die Aktien der Zielgesellschaft notieren allerdings erst seit dem 10. April 2015 an der Wiener Börse

Höchst- und Tiefst- Börsenkurse der Beteiligungspapiere

Die Höchst- und Tiefst-Börsenkurse der letzten ein (1), drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (24. März 2016) in EUR sowie der Prozent, um den der Angebotspreis diese Werte über- oder unterschreitet, betragen:

EUR	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Höchstkurse in EUR ⁵	19,75	19,75	19,75	19,75	n.a.
Prämie	-8,86%	-8,86%	-8,86%	-8,86%	n.a.
Tiefstkurse in EUR	14,79	13,65	13,50	13,50	n.a.
Prämie	21,70%	31,87%	33,33%	33,33%	n.a.

Quelle: S&P Capital IQ, Thomson Reuters

In den vergangenen zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Kurs der Aktie von insgesamt 78 Handelstagen an neun Handelstagen (am 14.04.2015, 15.04.2015, 16.04.2015, 17.04.2015, 20.04.2015, 18.03.2016, 23.03.2016, 24.03.2016 und 29.03.2016) über dem Angebotspreis von EUR 18,00.

Der Angebotspreis liegt um EUR 1,75 bzw. 8,86 % unter dem Schlusskurs der Aktien (EUR 19,75) der Zielgesellschaft vom 24. März 2016.

Buchwert der Beteiligungspapiere

Der Buchwert je Aktie beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2015 rund EUR 8,34; dies entspricht einer Prämie von EUR 9,66 (115,83 %) zum Angebotspreis von EUR 18,00. Der Buchwert je Aktie wurde basierend auf dem im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 dargestellten Eigenkapital (exklusive Minderheiten) in Höhe von TEUR 41.708 und der Aktienanzahl der WP AG von 5.000.000 ermittelt.

Angemessenheit des Angebotspreises

Der Barangebotspreis würde die Voraussetzungen zum Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG erfüllen. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt um EUR 2,88 (19,05%) über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Kalendermonate (Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG) sowie über dem Buchwert der Aktie.

In den vergangenen zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Kurs der Aktie an neun von insgesamt 78 Handelstagen, an denen die Aktien der WP AG an der Wiener Börse gehandelt wurden, über dem Angebotspreis von EUR 18,00.

⁵ Der Intraday-Tageshöchstkurs von EUR 20,00 wurde am 24. März 2016 erreicht.

Der Barangebotspreis von EUR 18,00 liegt unter dem in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung erreichten maximalen Tageskurs von EUR 19,75 (das „Intraday Tageshoch“ betrug EUR 20,00) und weist diesem gegenüber einen Abschlag von rund 8,86% auf.

Der Barangebotspreis von EUR 18,00 liegt EUR 9,66 über dem Buchwert je Aktie zum 31.12.2015 und weist diesem gegenüber eine Prämie von 115,83% auf.

Die Bieterin bestätigt unter Abschnitt 3.8 der Angebotsunterlage (Anlage 1), dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, dies das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrages verpflichtet.

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine formale Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen. In der Angebotsunterlage sind zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises Analysen

- des Buchwerts je Aktie
- des nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurses für die letzten 1, 3, 6 und 12 Monate und
- wesentliche Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft
- Schlusskurs

dargestellt.

Die Ergebnisse dieser Analysen können dem Angebot (Anlage 1) im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten diese Zahlenangaben nachvollziehen.

Kurzfristig ist in Folge der Ankündigung der Absicht der Bieterin auf Abgabe eines Angebots der Börsenkurs über den Angebotspreis gestiegen, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktie höher einschätzen als der Angebotspreis ist.

2.3 Börsennotierung

Abhängig vom Ergebnis des Angebots und den rechtlichen Rahmenbedingungen nach Durchführung des Angebots steht der Bieterin die Möglichkeit offen, das alleinige Eigentum an der Zielgesellschaft, insbesondere im Wege eines Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (GesAusG) oder durch andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, zu erlangen.

Ein Ausscheiden aus dem geregelten Freiverkehr und die potentielle Beendigung des Börsenhandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

Squeeze-out

Die Bieterin beabsichtigt derzeit nicht gemäß dem freiwilligem öffentlichen Angebots nach §§ 4 ff ÜbG der CROSS Industries AG, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) nach dem Gesellschafter - Ausschlussgesetz (GesAusG) durchzuführen.

Gesetzliches Delisting

Ein Widerruf der Zulassung zum geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse wäre auch dann vorgeschrieben, wenn der gesetzliche Mindeststreubesitz von 2.500 Aktien (gemäß § 68 Abs 1 Z 5 BörseG) an WP AG (das entspricht rund 0,2% des Grundkapitals der WP AG) unterschritten wird. Sollten im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Angebotes der Zielgesellschaft weniger als der gesetzlich vorgeschriebene Mindeststreubesitz von 2.500 Aktien gemäß BörseG abgenommen werden, können die erforderlichen Mindestkriterien für die Notierung im Marktsegment „mid market Auktion“ der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein.

Delisting durch die Bieterin

Die Bieterin verfügt bereits über rund 99,72% des Grundkapitals der Zielgesellschaft; dies entspricht 4.985.887 Aktien. Die übrigen rund 0,28% der Aktien der Zielgesellschaft (dies entspricht 14.113 Aktien) befinden sich im Streubesitz.

Am 21. April 2016 wurde in der Hauptversammlung der WP AG auf Antrag der Bieterin vom 29. März 2016 beschlossen, den Vorstand der WP AG mit der Zurückziehung der Aktien der WP AG vom geregelten Freiverkehr der Wiener Börse zu ermächtigen. Die Aktionärin CROSS Industrie AG hat hierzu ein schriftliches Verlangen gemäß § 109 Abs 1 AktG an die WP AG gerichtet. Die notwendigen Voraussetzungen des § 109 Abs 1 AktG sind gegeben, weil die CROSS Industrie AG mehr als 99% des Grundkapitals der WP AG gegeben hält. Die CROSS Industrie AG ist des Weiteren der Meinung, dass die Vorteile eines Delistings überwiegen. Als Nachteil wird der mögliche wegfallende Marketingeffekt einer Börsennotierung zu sehen. Das Delisting wurde in der Hauptversammlung am 21. April 2016 beschlossen.

Am 2. Mai 2016 gab die WP AG in einer adhoc - Mitteilung bekannt, dass mit Wirkung zum 10. Juni 2016 die Zurückziehung der Aktien der WP AG vom geregelten Freiverkehr erfolgt.

Aktionäre der WP AG, die das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der CROSS Industries AG nicht annehmen, können auch im Falle einer Zurückziehung der Aktien der WP AG vom geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG Aktionäre der WG AG bleiben. Es hat eine Umstellung binnen 12 Monaten ab dem Tag der Notierungsbeendigung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen.

2.4 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots

Als Sachverständiger der WP AG können wir die formale Vollständigkeit des Übernahmeangebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Übernahmeangebot enthalten und stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG).

Der Angebotspreis von EUR 18,00 unterliegt nicht den gesetzlichen Bestimmungen zu den Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG, würde diese aber erfüllen.

- Der Angebotspreis liegt über dem nach Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 15,12.
- Er unterschreitet nicht den von der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots bezahlten Erwerbspreisen.

Der Buchwert der Aktie liegt zum Stichtag 31. Dezember 2015 bei EUR 8,34; dies entspricht einer Prämie von EUR 9,66 (115,83 %) zum Angebotspreis von EUR 18,00.

Andererseits liegt der angebotene Kaufpreis unter dem Höchstkurs der vergangenen 12 Monate der WP-Aktie von EUR 19,75.

Kurzfristig ist in Folge der Ankündigung der Absicht der Bieterin auf Abgabe eines Angebots der Börsenkurs über den Angebotspreis gestiegen, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktie höher einschätzen als der Angebotspreis ist.

In den vergangenen zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Kurs der Aktie von insgesamt 78 Handelstagen an neun Handelstagen (am 14.04.2015, 15.04.2015, 16.04.2015, 17.04.2015, 20.04.2015, 18.03.2016, 23.03.2016, 24.03.2016 und 29.03.2016) über dem Angebotspreis von EUR 18,00.

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine formale Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen.

3. BEURTEILUNG DER ÄUSSERUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben;

Der Vorstand hat zum freiwilligen öffentlichen Angebot der Cross Industries AG am 4. Mai 2016 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben, der sich der Aufsichtsrat am 4. Mai 2016 vollinhaltlich angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind dem Bericht als Anlage 2 und 3 beigelegt. In der Äußerung wird zu der laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilung angemessen Stellung genommen.

Vorstand und Aufsichtsrat der WP AG haben jedoch beschlossen, keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abzugeben. Darüber hinaus sind Vorstand und Aufsichtsrat bezüglich Vorteilhaftigkeit des Angebots der Meinung, dass nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) eine Entscheidung treffen kann.

Gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG stellt der Vorstand nachstehende Argumente dar, die für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Erwähnte Argumente für die Ablehnung des Angebots

- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche Dividenden in Zukunft verzichtet.
- Es besteht die Möglichkeit, dass die WP AG künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt. Durch die Wachstumschancen in der Fahrzeugindustrie besteht die Möglichkeit, dass Ertragspotenziale realisiert werden und es somit zu einer Steigerung des Unternehmenswertes der WP AG und damit des Werts der Aktien der WP AG sowie zu einer Ausschüttung von höheren Dividenden kommt. Dies könnte eine höhere Gegenleistung rechtfertigen. Durch die Annahme des Angebots verzichtet der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmensbewertung.
- Der Börsenkurs der Aktien der WP AG lag in der Vergangenheit zeitweise über dem Angebotspreis

Erwähnte Argumente für die Annahme des Angebots

- Die angestrebte Beendigung der Börsennotiz führt zu einer eingeschränkten Handelbarkeit der Aktien der WP AG.
- Es besteht das Risiko, dass im außerbörslichen Handel nach dem 10. Juni 2016 nicht ein dem Angebotspreis vergleichbarer Erlös erzielt werden kann.
- Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten ein, drei, sechs und zwölf Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Derartige Prämien könnten aufgrund der beschränkten Liquidität der Aktien der WP AG außerhalb des Angebots sowie nach Beendigung des Börsenhandels schwer erzielbar sein.
- Die WP-Aktie weist bereits jetzt eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbareren Preis erschweren kann.
- Der Angebotspreis liegt über dem Buchwert je Aktie (net asset value) zum 31. Dezember 2015 (rund EUR 8,34 je Aktie).
- Durch die noch stärkere Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierten Eigentümer bleibt die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre weiterhin stark eingeschränkt.
- Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Krisen und Naturkatastrophen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der WP AG auswirken.

Wir haben mit dem Vorstand die dargestellten Argumente für die Annahme und für die Ablehnung unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß §§ 13 f ÜbG die vorliegenden Äußerungen der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

4. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Als Sachverständige der Zielgesellschaft gemäß §§ 13ff ÜbG erstatten wir zum freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Cross Industries AG vom 19. April 2016 und zu den Äußerungen des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 4. Mai 2016 und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft vom 4. Mai 2016 folgende abschließende Beurteilung.

Das freiwillige öffentliche Angebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die in § 3 Z 2 ÜbG für die Angebotsempfänger geforderten Informationen.

- Der angebotene Kaufpreis von EUR 18,00 je Aktie der WP AG liegt über dem EUR 15,12 betragenden nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht je WP-Aktie.
- Der angebotene Kaufpreis liegt unter dem EUR 19,75 betragenden Höchstkurs der vergangenen 12 Monate der WP-Aktie.
- Der Angebotspreis in Höhe von EUR 18,00 je Aktie der WP AG liegt über dem Buchwert je Aktie zum Stichtag 31. Dezember 2015 (rund EUR 8,34 je Aktie).
- Der angebotene Kaufpreis liegt unter dem EUR 19,75 betragenden Schlusskurs am Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der WP-Aktie.

Kurzfristig ist in Folge der Ankündigung der Absicht der Bieterin auf Abgabe eines Angebots der Börsenkurs über den Angebotspreis gestiegen, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktie höher einschätzen als der Angebotspreis ist.

Seit Beginn der Börsennotiz am 10. April 2015 lag der Kurs der WP Aktie an neun von 76 Handelstagen (14.04.2015, 15.04.2015, 16.04.2015, 17.04.2015, 20.04.2015, 18.03.2016, 23.03.2016, 24.03.2016 und 29.03.2016), an denen die Aktie der WP AG an der Wiener Börse gehandelt wurde, über dem Angebotspreis von EUR 18,00.

Am 21. April 2016 wurde in der Hauptversammlung der WP AG auf Antrag der Bieterin beschlossen, den Vorstand mit der Zurückziehung der Aktien der WP AG vom geregelten Freiverkehr der Wiener Börse zu ermächtigen. Am 2. Mai 2016 gab die WP AG in einer adhoc - Mitteilung bekannt, dass mit Wirkung zum 10. Juni 2016 die Zurückziehung der Aktien der WP AG vom geregelten Freiverkehr erfolgt. Demzufolge bedeutet dies für die Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, dass eine Veräußerung durch den Wegfall der Wiener Börse als Handelsplattform erschwert wird.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der WP AG nehmen davon Abstand, eine abschließende Empfehlung zu erteilen und stellen die wesentlichen Argumente für eine Annahme oder eine Ablehnung des Angebots dar.

Die vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der WP AG vorgelegten Äußerungen zum freiwilligen öffentlichen Angebot sind schlüssig und ermöglichen eine Beurteilung des Angebots. Weiters haben wir die vom Vorstand der WP AG vorgelegte Äußerung analysiert und haben dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen.

Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Angebots.

Linz, am 4. Mai 2016

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Erich Lehner
Wirtschaftsprüfer



ppa DI (FH) Hans Seidel
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1:

Freiwilliges öffentliches Angebot gem. §§ 4 ff ÜbG



WICHTIGER HINWEIS:

AKTIONÄRE DER WP AG, DEREN SITZ, WOHSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 8. DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

IMPORTANT NOTICE:

SHAREHOLDERS OF WP AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 8 OF THIS OFFER DOCUMENT.

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ANGEBOT

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz

der

CROSS Industries AG

Edisonstraße 1
4600 Wels
(FN 78112 x)

an die Aktionäre der

WP AG

Gewerbegebiet Nord 8
5222 Munderfing
(FN 177514 a)
(ISIN AT0000A1DDL3)

19. April 2016

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen aus diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	CROSS Industries AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 78112 x	Punkt 2.1
Zielgesellschaft	WP AG, Gewerbegebiet Nord 8, 5222 Munderfing, FN 177514 a („ Zielgesellschaft “). Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 5.000.000 und ist zerlegt in 5.000.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien (die „ Aktien “ und jede eine „ Aktie “), von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert. Die Aktien sind zum Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse zugelassen (ISIN AT0000A1DDL3).	Punkt 3.1
Angebot	Erwerb sämtlicher Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000A1DDL3), die sich nicht im Eigentum der Bieterin befinden. Die Bieterin ist Eigentümerin von 4.985.887 Aktien (rund 99,72% des Grundkapitals). Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 14.113 Aktien der Zielgesellschaft (rund 0,28 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft).	Punkt 3.1
Angebotspreis	EUR 18 je Aktie ex Dividende 2015 der Zielgesellschaft (ISIN AT0000A1DDL3)	Punkt 3.2
Keine aufschiebende Bedingungen	Das Angebot unterliegt keiner aufschiebenden Bedingung.	Punkt 4
Annahmefrist	21. April 2016 bis einschließlich 25. Mai 2016, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien	Punkt 5.1
Annahme- und Zahlstelle	Wiener Privatbank SE, Parkring 12, 1010 Wien, FN 84890 p	Punkt 5.2
Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die	Punkt 5.3

	<p>Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A1KUZ2 und die Ausbuchung der ISIN AT0000A1DDL3) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.</p>	
Kein Squeeze-Out	<p>Die Bieterin beabsichtigt derzeit nicht, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG) durchzuführen.</p>	
Delisting	<p>Die Bieterin verfügt bereits über rund 99,72 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft; dies entspricht 4.985.887 Aktien. Die übrigen rund 0,28 Prozent der Aktien der Zielgesellschaft (das sind 14.113 Aktien) befinden sich im Streubesitz.</p> <p>Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass sie die Beendigung des Börsehandels in Aktien der Zielgesellschaft anstrebt.</p> <p>Das freiwillige öffentliche Angebot ist eine flankierende Maßnahme zur geplanten Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft vom Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse (Delisting).</p>	

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

- 1. Abkürzungen und Definitionen**
- 2. Angaben zur Bieterin und zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern**
 - 2.1 *Angaben zur Bieterin / Ausgangslage*
 - 2.2 *Angaben zur Zielgesellschaft*
 - 2.3 *Gemeinsam vorgehende Rechtsträger*
 - 2.4 *Beteiligungsbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft*
 - 2.5 *Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft*
- 3. Kaufangebot**
 - 3.1 *Kaufgegenstand*
 - 3.2 *Angebotspreis*
 - 3.3 *Ermittlung des Angebotspreises*
 - 3.4 *Verbesserung*
 - 3.5 *Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen*
 - 3.6 *Bewertung der Zielgesellschaft*
 - 3.7 *Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft*
 - 3.8 *Gleichbehandlung*
- 4. Keine aufschiebende Bedingung**
- 5. Annahme und Abwicklung des Angebots**
 - 5.1 *Annahmefrist*
 - 5.2 *Annahme- und Zahlstelle*
 - 5.3 *Annahme des Angebots*
 - 5.4 *Rechtsfolgen der Annahme*
 - 5.5 *Zahlung des Angebotspreises und Übereignung*
 - 5.6 *Keine Nachfrist (sell out)*
 - 5.7 *Abwicklungsspesen*
 - 5.8 *Gewährleistung*
 - 5.9 *Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten*
 - 5.10 *Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses*
- 6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**
 - 6.1 *Gründe für das Angebot*
 - 6.2 *Geschäftspolitische Ziele und Auswirkungen*
 - 6.3 *Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen*
 - 6.4 *Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung*
 - 6.5 *Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft*
- 7. Sonstige Angaben**
 - 7.1 *Finanzierung des Angebots*
 - 7.2 *Steuerrechtliche Hinweise*
 - 7.3 *Anwendbares Recht und Gerichtsstand*
 - 7.4 *Berater der Bieterin*
 - 7.5 *Weitere Informationen*
 - 7.6 *Angaben zum Sachverständigen der Bieterin*

8. **Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication**
9. **Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG**

Anlagen:

Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

1. Abkürzungen und Definitionen

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965 igF
Aktie der Zielgesellschaft	auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der WP AG (ISIN AT0000A1DDL3)
Aktionär	Inhaber von Aktien der WP AG
All for One Steeb AG	All for One Steeb AG, Gottlieb-Manz-Straße 1, 70794 Filderstadt-Bernhausen, Deutschland, HRB 19539 (Handelsregister Stuttgart)
Angebotspreis	EUR 18 je Aktie der WP AG (ISIN AT0000A1DDL3)
Annahmeerklärung	schriftliche Erklärung eines Aktionärs der WP AG im Bezug auf die Annahme des freiwilligen öffentlichen Angebots
Annahmefrist	21. April 2016 bis einschließlich 25. Mai 2016, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien
Annahme- und Zahlstelle	Wiener Privatbank SE, Parkring 12, 1010 Wien, FN 84890 p
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Bieterin	CROSS Industries AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 78112 x
BörseG	Börsegesetz, BGBl. Nr. 555/1989 igF
bzw	beziehungsweise
Capital Technology Beteiligungs GmbH	Capital Technology Beteiligungs GmbH, Kaltschmidstraße 2, 8600 Bruck an der Mur, FN 167777 g
CROSS Fahrzeug-Gruppe	CROSS Industries AG zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften
CROSS Industries AG	CROSS Industries AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 78112 x
CROSS KFZ	CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 264931 f
Depotbank	Kreditinstitut, bei dem Aktien hinterlegt sind

DI	Diplom-Ingenieur
Dr.	Doktor
Eingereichte WP-Aktien	WP-Aktien, für welche das freiwillige öffentliche Angebot angenommen wird
ff	fortfolgende
FH	Fachhochschule
FN	Firmenbuchnummer
gemeinsam vorgehende Rechtsträger	unmittelbare und mittelbare Gesellschafter der Bieterin und mit diesen verbundene Rechtsträger; Pierer Industrie AG als Mehrheitsgesellschafter der Bieterin; Pierer Konzerngesellschaft mbH als (unmittelbare und mittelbare) Alleingesellschafterin der Pierer Industrie AG; DI Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH; alle von den vorgenannten Rechtsträgern beherrschten Gesellschaften (siehe Anlage 1)
GesAusG	Gesellschafter-Ausschlussgesetz, BGBl. I Nr. 75/2006 igF
GF	Geschäftsführer
GJ	Geschäftsjahr bzw Geschäftsjahre
Geschäftsjahr 2015	Geschäftsjahr der Zielgesellschaft vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Husqvarna-Gruppe	Husqvarna Motorcycles GmbH zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften
Husqvarna Motorcycles GmbH	Husqvarna Motorcycles GmbH, Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, FN 390031 a
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standards, das sind vom IASB entwickelte Rechnungslegungsstandards
igF	in geltender Fassung
iHv	In Höhe von
Ing.	Ingenieur
iSd	im Sinne des
ISIN	International Security Identification Number,

	Internationale Wertpapierkennnummer
Kaufgegenständliche Aktien	sämtliche Aktien der WP AG (ISIN: AT0000A1DDL3), die sich nicht im Eigentum der Bieterin befinden
KTM AG	KTM AG, Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen, FN 107673 v
KTM-Gruppe	KTM AG zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften
KTM Immobilien GmbH	KTM Immobilien GmbH, Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen, FN 351879 w
KTM-Racing AG	KTM-Racing AG, Zürcherstrasse 305, 8500 Frauenfeld, Schweiz, CH-440.3.015.984-6
KTM SMC	KTM Sportmotorcycle GmbH, Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen, FN 295902 a
KTM Sportcar GmbH	KTM Sportcar GmbH, Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen, FN 215417 s
KTM Technologies GmbH	KTM Technologies GmbH, St. Leonharder-Straße 4, 5081 Anif, FN 312476 z
KTM-X-BOW	2-spuriges Fahrzeug, das von der KTM-Gruppe im Juni 2008 auf den Markt gebracht wurde
Mag.	Magister
MEUR	Millionen EUR
Mio.	Millionen
Moto Italia S.r.l	Moto Italia S.r.l., Via Wolfgang Goethe 24, 39012 Meran, Italien, eingetragen im Handelsregister von Bozen zu Steuernummer 02869620126
n.a.	nicht anwendbar
Nachfrist	Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG
net asset value	Buchwert je Aktie
Network Performance Channel Deutschland	Network Performance Channel GmbH, Martin-Behaim-Straße 22, 63263 Neu-Isenburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach zu HRB 45236
OEM	Ein Original Equipment Manufacturer ist ein Erstausrüster von Produkten, Systemen oder Anlagen. Häufig werden verschiedene Produktteile (Komponenten) von unterschiedlichen Lieferanten eingesetzt.

p.a.	per annum / jährlich
Pankl Aerospace Systems Europe GmbH	Pankl Aerospace Systems Europe GmbH, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 283668 i
Pankl APC Turbosystems GmbH	Pankl APC Turbosystems GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 24, 68169 Mannheim, Deutschland, HRB 707915
Pankl Beteiligungs GmbH	Pankl Beteiligungs GmbH, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 258137 p
Pankl Drivetrain Systems GmbH & Co KG	Pankl Drivetrain Systems GmbH & Co KG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 264244 w
Pankl Engine Systems GmbH & Co KG	Pankl Engine Systems GmbH & Co KG, Kaltschmidstraße 2, 8600 Bruck an der Mur, FN 238837 g
Pankl-Gruppe	Pankl Racing Systems AG zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften
Pankl Holdings, Inc.	Pankl Holdings, Inc., 318 N Carson Street #208, Carson City Nevada 89701, United States of America, C9561-1998
Pankl Racing Systems AG	Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 143981 m
Pankl Racing Systems UK Limited	Pankl Racing Systems UK Limited, Telford Road, Bicester, OXON OX26 4LD Great Britain, Registrierungsnummer 3497831
Pankl Schmiedetechnik GmbH & Co KG	Pankl Schmiedetechnik GmbH & Co KG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 279776 k
PF Beteiligungsverwaltungs GmbH	PF Beteiligungsverwaltungs GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 217335 k
Pierer Anlagenbau GmbH	Pierer Anlagenbau GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 395143 v
Pierer-Gruppe	Pierer Konzerngesellschaft mbH zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften und deren Tochtergesellschaften
PIERER Immobilien GmbH	PIERER Immobilien GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 225602 v
PIERER Immobilien GmbH & Co KG	PIERER Immobilien GmbH & Co KG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 226172 g
PIERER IMMOREAL GmbH	PIERER IMMOREAL GmbH, Edisonstraße 1,

	4600 Wels, FN 441574 z
Pierer Industrie AG	Pierer Industrie AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 290677 t
Pierer Informatik GmbH	Pierer Informatik GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 360244 x
Pierer Konzerngesellschaft mbH	Pierer Konzerngesellschaft mbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 134766 k
PS GmbH	PS GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 300503 t
QINO SWISS AG	QINO SWISS AG, Rothusstraße 21, 6331 Hünenberg, Schweiz, eingetragen im Handelsregisters des Kantons Zug zu CHE-218.218.143
SP GmbH	SP GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 412336 b
Squeeze-out	Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz, BGBl. I Nr. 75/2006 igF
TEUR	tausend EUR
ÜbG	Übernahmegesetz, BGBl. I Nr. 127/1998 igF
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VSt	Vorstand
Wethje Carbon Composites GmbH	Die Wethje Carbon Composites GmbH mit Sitz in 94491 Hengersberg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Deggendorf zu HRB 1442
Wethje-Gruppe	Wethje Carbon Composites GmbH sowie die Wethje Immobilien GmbH
Wethje Immobilien GmbH	Wethje Immobilien GmbH mit Sitz in 99474 Vilshofen-Pleinting, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau zu HRB 6326
Wiener Börse	Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, FN 334022 i
Wiener Privatbank SE	Wiener Privatbank SE, Parkring 12, 1010 Wien, FN 84890 p
Wirtschaftspark Wels	Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft, Maria-Theresia-Straße 41, 4600 Wels, FN 98636 d
Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft	Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H.,

m.b.H.	Bauernstraße 3, WDZ 9, 4600 Wels, FN 99746 k
Wohnbau-west Immobilienverwaltung GmbH	Wohnbau-west Immobilienverwaltung GmbH, Bauernstraße 3, WDZ 9, 4600 Wels, FN 100421 d
WP AG	WP AG, Gewerbegebiet Nord 8, 5222 Munderfing, FN 177514 a
WP-Aktien	Aktien der Zielgesellschaft, ISIN AT0000A1DDL3
WP Components GmbH	WP Components GmbH, Gewerbegebiet Nord 8, 5222 Munderfing, FN 105014 h
WP Cooling Systems Co. Ltd.	WP Cooling Systems Co. Ltd., Development Zone, Liaoning Province, China
WP Germany GmbH	WP Germany GmbH, Hohenburger Straße 55, 92289 Ursensollen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Amberg zu HRB 5067
WP-Gruppe	WP AG zusammen mit ihren Beteiligungsgesellschaften
WP Immobilien GmbH	WP Immobilien GmbH, Gewerbegebiet Nord 8, 5222 Munderfing, FN 240940 z
WP Performance Systems GmbH	WP Performance Systems GmbH, Gewerbegebiet Nord 8, 5222 Munderfing, FN 256030 s
WP Suspension BV	WP Suspension BV, Sluisweg 20, NL-6581 KA Malden, Niederlande
WP Suspension North America Inc.	WP Suspension North America Inc., Murrieta, CA, USA
Z	Ziffer
z.B.	Zum Beispiel
Zielgesellschaft	WP AG, Gewerbegebiet Nord 8, 5222 Munderfing, FN 177514 a

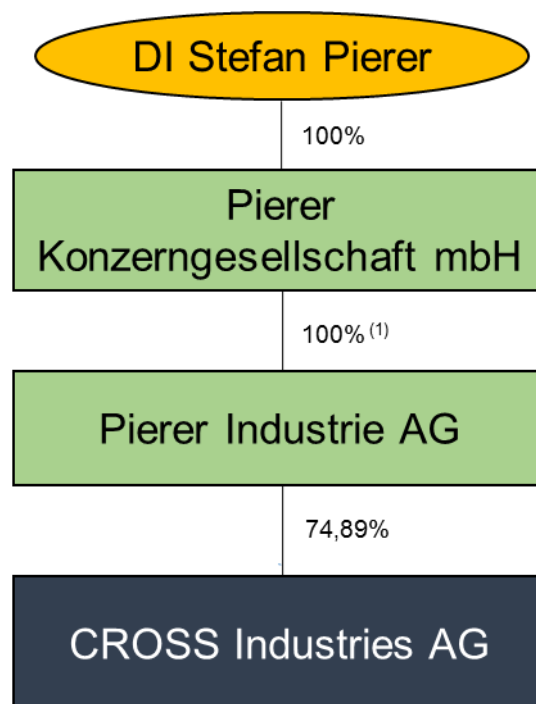
2. Angaben zur Bieterin und zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern

2.1 Angaben zur Bieterin / Ausgangslage

Bieterin ist die CROSS Industries AG, eine im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 78112 x eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 225.386.742.

Die Bieterin ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die sich sowohl strategisch als auch operativ auf den Motorrad- und Fahrzeugindustriesektor konzentriert. Die CROSS Industries steht zu 74,89 Prozent im Eigentum der Pierer Industrie AG. Weitere rund 25,11 Prozent befinden sich im Streubesitz. Die CROSS Industries AG hält rund 0,03 Prozent eigene Aktien. An der Pierer Industrie AG hält die Pierer Konzerngesellschaft mbH mittelbar und unmittelbar 100 Prozent der Aktien. Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist Herr DI Stefan Pierer.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Aktionärsstruktur an der Bieterin:



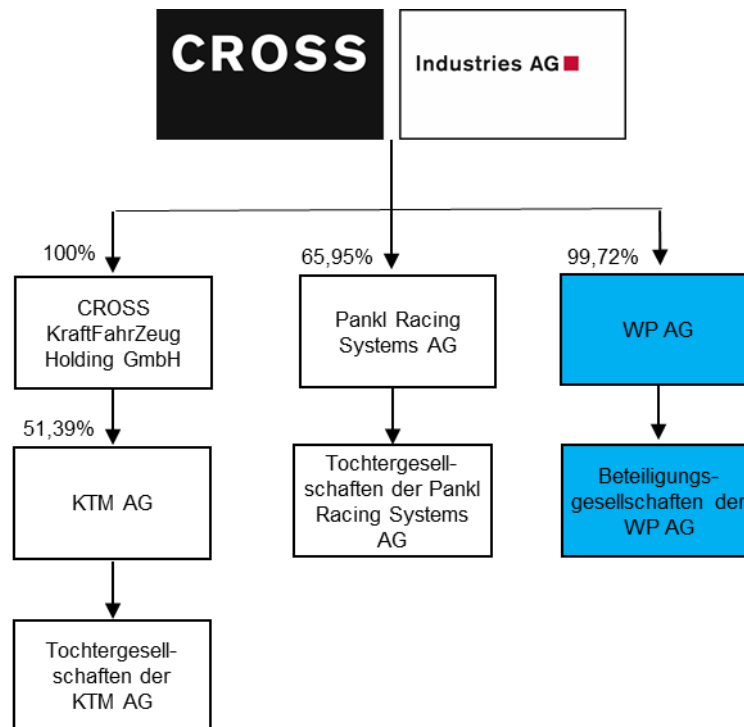
(1) unmittelbar und mittelbar über die PS GmbH und die SP GmbH

Quelle: interne Informationen der Bieterin; Firmenbuch; Stand 19. April 2016.

Die CROSS Industries AG ist die Obergesellschaft der CROSS Fahrzeug-Gruppe. Die CROSS Fahrzeug-Gruppe ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die sich sowohl strategisch als auch operativ auf den Motorrad- und Fahrzeugindustriesektor konzentriert. Die CROSS Fahrzeug-Gruppe gliedert sich in die strategischen Kernbereiche (i) „Gesamtfahrzeug“, mit der 100-prozentigen Beteiligung an der CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, welche eine Beteiligung iHv 51,39 Prozent an der KTM AG hält, und (ii)

„High Performance“, mit den Beteiligungen an der Pankl Racing Systems AG (65,95 Prozent) und der WP AG (99,72 Prozent).

Die folgende Grafik stellt die wesentlichen Beteiligungsgesellschaften der CROSS Fahrzeug-Gruppe dar:



Quelle: Website der CROSS Industries AG; www.crossindustries.at; Firmenbuch; Stand 19. April 2016.

Die KTM-Gruppe

Die CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH ist die Obergesellschaft der KTM AG und somit der KTM-Gruppe. In der KTM AG sind neben der KTM Sportmotorcycle GmbH, die KTM-Racing AG, die KTM Immobilien GmbH, die KTM Sportcar GmbH, die Husqvarna Motorcycles GmbH sowie die Beteiligungen an der KTM Technologies GmbH, der Kiska GmbH und den Vertriebsgesellschaften der KTM-Gruppe und der Husqvarna-Gruppe zusammengefasst.

Die KTM-Gruppe ist ein weltweit tätiger Hersteller von Fahrzeugen im Offroad- und Straßenbereich. Die Produkte der KTM-Gruppe werden unter den Marken „KTM“ und „Husqvarna“ vertrieben. Die KTM-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt leistungsstarke und rennsporttaugliche Fahrzeuge für den Offroad- und Straßenbereich. Neben den Motorrädern für den Offroad- und Straßenbereich umfasst das Produktportfolio Kleinmotorräder, den KTM-X-BOW sowie Markenzubehör (Ersatzteile, technisches Zubehör und Bekleidung).

Die Produkte der KTM-Gruppe werden über 28 Vertriebsgesellschaften und zwei Joint-Venture-Unternehmen in Dubai und Neuseeland weltweit an über 2.000 eigenständige Händler und Importeure vertrieben.

Die Pankl-Gruppe

Die Pankl Racing Systems AG ist die Obergesellschaft der Pankl-Gruppe, welche insgesamt 18 Gesellschaften umfasst, und erfüllt im Wesentlichen eine Holding-Funktion. In der Pankl Racing Systems AG sind in Österreich neben der Pankl Aerospace Systems Europe GmbH, die Pankl Beteiligungs GmbH, die Pankl Schmiedetechnik GmbH & Co KG, die Pankl Drivetrain Systems GmbH & Co KG, die Pankl Engine Systems GmbH & Co KG, die Capital Technology Beteiligungs GmbH sowie die Beteiligung an der Pankl APC Turbosystems GmbH zusammengefasst. Im Ausland ist die Pankl-Gruppe durch ihre 100-prozentigen Tochtergesellschaften Pankl Racing Systems UK Limited, Pankl Holdings, Inc. sowie deren Tochtergesellschaften vertreten.

Die Pankl-Gruppe entwickelt, erzeugt, wartet und vertreibt mechanische Motor- und Antriebssysteme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten in den weltweiten Märkten der Rennsport-, Luxusautomobil- und Luftfahrtindustrie (insbesondere für Helikopter- und Triebwerkshersteller), welche aus hochwertigen und innovativen Werkstoffen konstruiert sind und die für extreme mechanische Belastungen ausgelegt sind.

Die WP-Gruppe

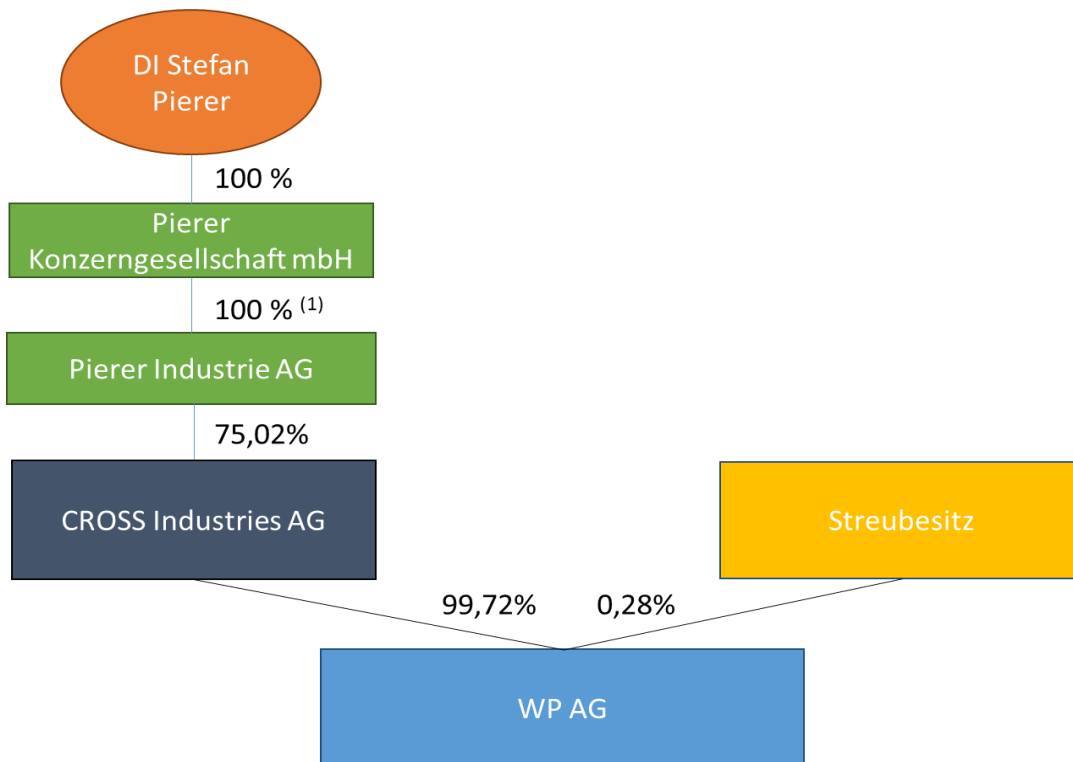
Die WP AG ist die Obergesellschaft der WP-Gruppe. Die WP-Gruppe ist einer der führenden europäischen Entwickler und Hersteller von Hochleistungskomponenten, darunter Federungselemente, Rahmen und verwandte Stahlschweißbaugruppen, Auspuffsysteme und Kühlsysteme in der Motorrad- und Fahrzeugindustrie (siehe Punkt 2.3 dieser Angebotsunterlage (Angaben zur Zielgesellschaft)).

Weitere Informationen über die Bieterin stehen auf der Website der Bieterin (<http://www.crossindustries.at>) zur Verfügung.

2.2 Angaben zur Zielgesellschaft

Die WP AG ist die Holdinggesellschaft der WP-Gruppe und nur insoweit selbst operativ tätig, als sie Beteiligungen erwirbt und hält. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 5.000.000 und ist zerlegt in 5.000.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien. Derzeit ist die Bieterin zu rund 99,72 Prozent (4.985.867 Aktien) am Grundkapital der Zielgesellschaft beteiligt. Das restliche Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von rund 0,28 Prozent befindet sich im Streubesitz

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft zum Stichtag 19. April 2016:



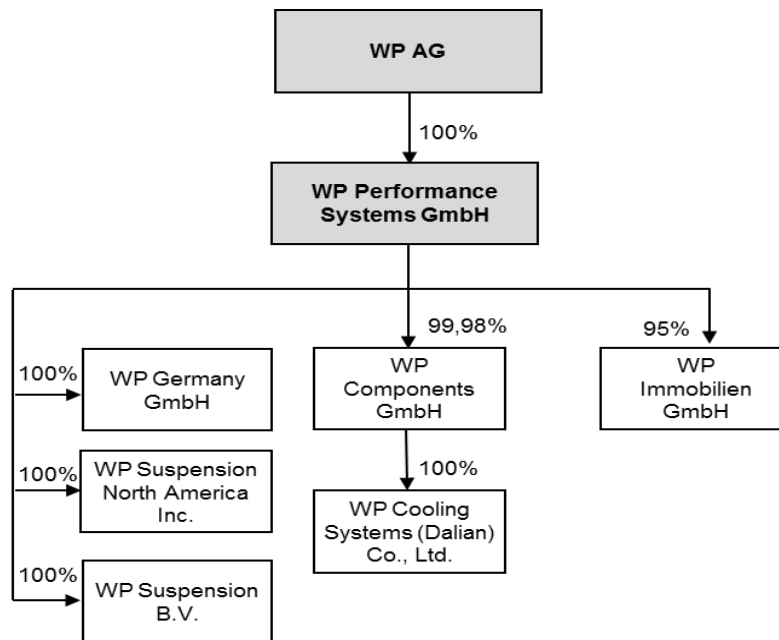
(1) Unmittelbar und mittelbar über die PS GmbH und SP GmbH
Quelle: interne Informationen der Bieterin; Firmenbuch; Stand 19. April 2016.

Kerngeschäft der WP AG ist der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen, die Leitung der zur WP-Gruppe gehörenden Beteiligungsgesellschaften und die Erbringung von Dienstleistungen für diese Beteiligungsgesellschaften sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung. Die wesentlichen Beteiligungsunternehmen sind für das nachhaltige Ergebnis der Gesellschaft verantwortlich. Die WP AG ist daher auf Ausschüttungen seitens ihrer Beteiligungsgesellschaften angewiesen.

Der Fokus liegt seit dem Geschäftsjahr 2007 auf Beteiligungen an Unternehmen in der Motorrad- und Fahrzeugindustrie.

Die operativ tätige Obergesellschaft der WP-Gruppe ist die WP Performance Systems GmbH. Alleingeschafterin der WP Performance Systems GmbH ist die WP AG. Die WP Performance Systems GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Munderfing, Österreich. Die WP Performance Systems GmbH hält insbesondere 99,98 Prozent der Geschäftsanteile an der operativ tätigen WP Components GmbH, welche ihrerseits 100 Prozent der Geschäftsanteile an der operativ tätigen WP Cooling Systems (Dalian) Co., Ltd. hält.

Die nachstehende Grafik stellt die Beteiligungsstruktur der WP-Gruppe dar:



Quelle: Homepage der WP-Gruppe, www.wp-group.com/wp-gruppe; Stand 19.April 2016.

Geschäftsgegenstand der WP-Gruppe ist die Entwicklung, die Erzeugung und der Vertrieb von folgenden Fahrwerkskomponenten für Motorräder und Fahrzeuge:

- Federungselemente,
- Rahmenfertigung und verwandte Stahlschweißbaugruppen,
- Auspuffsysteme und
- Kühlsysteme.

Seit der Integration der Kühlersparte im Jahr 2010 und der Übernahme der Auspuffanlagen- und Fahrwerksfertigung für Motorräder im Jahr 2012 von der KTM Motorrad AG (vormals KTM-SMC) ist die WP Gruppe ein umfassender Systemanbieter im internationalen Motorrad- und Powersportbereich. Aufgrund der angebotenen Produktgruppen ist die WP Gruppe in der Lage, das gesamte Fahrwerk eines Motorrads zu entwickeln, zu testen und zu fertigen.

Die Produkte der WP-Gruppe werden unter den Marken „WP Suspension“, „WP“ und „WP Performance Systems“ vertrieben.

2.3 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen;

dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger eine Absprache über die Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates getroffen haben.

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG sind:

- die Mehrheitsaktionärin der CROSS Industries AG (Bieterin) und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger: Mehrheitsaktionärin der Bieterin ist die Pierer Industrie AG, die zu 100 Prozent im Eigentum der Pierer Konzerngesellschaft mbH sowie der SP GmbH, die ihrerseits eine Tochter der PS GmbH ist, steht. Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist Herr DI Stefan Pierer. Die Pierer Konzerngesellschaft mbH hat weiters unmittelbar Beteiligungen an nachstehenden Gesellschaften: Pierer Immobilien GmbH (100%), Pierer Immobilien GmbH & Co KG (100%), PS GmbH (100%).
- DI Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH:
- die Beteiligungsgesellschaften der Pierer Industrie AG:
 - PIERER IMMOREAL GmbH;
 - All for One Steeb AG;
 - Moto Italia S.r.l.;
 - QINO Swiss AG;
 - Pierer Informatik GmbH;
 - Pierer Anlagenbau GmbH;
 - Mattighofen-Museums-Immobilien GmbH.
- die Beteiligungsgesellschaften der Bieterin sowie die von diesen Beteiligungsgesellschaften kontrollierten Tochtergesellschaften:
 - CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH (100 Prozent): die CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH hält 51,39 Prozent der Anteile an der KTM AG;
 - Pankl Racing Systems AG (65,95 Prozent);
 - WP AG (99,72 Prozent);
 - PF Beteiligungsverwaltungs GmbH (100 Prozent).

Bezüglich einer detaillierten Aufstellung der mit der Bieterin und der Zielgesellschaft gemeinsam vorgehenden Rechtsträger wird auf die der Angebotsunterlage angeschlossene Anlage 1 sowie auf die Grafik und Beschreibung unter Punkt 2.1 verwiesen.

2.4 Beteiligungsbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 5.000.000 und ist zerlegt in 5.000.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien.

Per 19. April 2016 verfügt die Bieterin über 4.985.887 Aktien (rund 99,72 Prozent des Grundkapitals). Wie der Grafik in Punkt 2.2 dieser Angebotsunterlage zu entnehmen ist, werden die Bieterin und die Zielgesellschaft mittelbar von Herrn DI Stefan Pierer über die Pierer Konzerngesellschaft mbH kontrolliert.

Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 14.113 Aktien der Zielgesellschaft (rund 0,28 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft).

2.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
DI Stefan Pierer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – Vorsitzender VSt ▪ Pierer Industrie AG – Vorstand ▪ Pierer Konzerngesellschaft mbH – geschäftsführender Alleingesellschafter ▪ PS GmbH – GF ▪ SP GmbH – GF ▪ KTM AG – Vorsitzender VSt ▪ Pankl Racing Systems AG – Vorsitzender AR ▪ CROSS KFZ – GF ▪ PIERER IMMOREAL GmbH – GF ▪ PIERER Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Anlagenbau GmbH – GF ▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. – GF ▪ Wirtschaftspark Wels – Vorsitzender AR ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ Pierer Informatik GmbH - GF 	Vorsitzender AR
Mag. Friedrich Roithner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – VSt ▪ Pierer Industrie AG – VSt ▪ KTM AG – VSt ▪ CROSS KFZ – GF ▪ Pankl Racing Systems AG – AR-Mitglied ▪ Wirtschaftspark Wels – AR-Mitglied ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ Pierer Informatik GmbH – GF ▪ All for One Steeb AG – AR-Mitglied ▪ PIERER IMMOREAL GmbH – GF 	Stellvertreter des Vorsitzenden des AR
Mag. Gerald Kiska	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – AR-Mitglied ▪ Pierer Industrie AG – AR-Mitglied 	AR-Mitglied

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM Technologies GmbH – GF und mittelbarer Gesellschafter 	
Mag. Johann Haunschmid	<ul style="list-style-type: none"> ▪ WP Performance Systems GmbH – GF ▪ WP Components GmbH – GF ▪ WP Immobilien GmbH – GF ▪ WP Germany GmbH – GF 	VSt
Ing. Alfred Hörtenhuber	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – Vorstand ▪ Pankl Racing Systems AG – AR-Mitglied ▪ WP Performance Systems GmbH – GF ▪ WP Components GmbH – GF 	VSt
DI Johann Grubbauer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ WP Performance Systems GmbH – GF ▪ WP Components GmbH – GF ▪ WP Immobilien GmbH – GF 	VSt
DI Harald Plöckinger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM AG – VSt 	AR-Mitglied

Quelle: Firmenbuch, Homepage der Zielgesellschaft; Stand 19. April 2016.

3. Kaufangebot

3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000A1DDL3) gerichtet, die sich nicht im Eigentum der Bieterin befinden.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin betrifft das Angebot daher effektiv 14.113 Aktien der Zielgesellschaft; das entspricht einem Anteil von rund 0,28 Prozent des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („**Kaufgegenständliche Aktien**“).

3.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien an, die Kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von

EUR 18,-

je Aktie *ex Dividende 2015* zu erwerben (der „**Angebotspreis**“). „*ex Dividende 2015*“ bedeutet, dass eine allenfalls für das Geschäftsjahr 2015 auszuschüttende Dividende den annehmenden Aktionären – und nicht der Bieterin – zusteht.

3.3 Ermittlung des Angebotspreises

Die Bieterin verfügt bereits über rund 99,72 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein öffentliches freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, ist die Bieterin hinsichtlich der Höhe des Angebotspreises an keine Mindestpreisregeln gebunden. Da das Angebot jedoch eine flankierende Maßnahme zum Delisting der Aktien der Zielgesellschaft vom Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse AG ist, erscheint es angemessen, dass der Angebotspreis mindestens dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 24. März 2016 (das ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Absicht, ein freiwilliges öffentliches Angebot zu stellen) entspricht.

Paketerwerb vom 17. März 2016

Am 17. März 2016 hat die Bieterin von einem Aktionär 500.000 Aktien der Zielgesellschaft zum Preis von EUR 16 je Aktie erworben.

Seit dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (29. März 2016) haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger keine Aktien der Zielgesellschaft erworben.

3.4 Verbesserung

Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots ausdrücklich vor.

3.5 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung der Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 10. April 2015 statt. Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse.

Schlusskurs des letzten Handelstages

Die Bekanntmachung der Angebotsabsicht erfolgte am 29. März 2016. Vor diesem Stichtag wurden Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse zuletzt am 24. März 2016 gehandelt. Am 24. März 2016 schloss die Aktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 19,75. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 1,75 unter dem Schlusskurs der Aktie am 24. März 2016 (letzter Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht); dies entspricht einem Abschlag von rund 8,86 Prozent.

Volumengewichteter Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Der volumengewichtete 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse betrug am 24. März 2016 (das ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Übernahmeabsicht am 29. März 2016) rund EUR 15,12. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 2,88 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft zum Stichtag 24. März 2016; dies entspricht einem Aufschlag von rund 19,05 Prozent.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der WP-Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Kurse übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

*	1 Monat⁽¹⁾	3 Monate⁽²⁾	6 Monate⁽³⁾	12 Monate⁽⁴⁾	24 Monate⁽⁴⁾
Durchschnittskurs in EUR (=100%)	16,41	15,43	15,12	16,22	n.a.
Prämie in %	9,69%	16,66%	19,05%	10,97%	n.a.
Prämie in EUR	1,59	2,57	2,88	1,78	n.a.

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft an der Wiener Börse.

(*) gerundet.

(1) Zeitraum vom 25. Februar 2016 bis zum 24. März 2016.

(2) Zeitraum vom 25. Dezember 2015 bis zum 24. März 2016.

(3) Zeitraum vom 25. September 2015 bis zum 24. März 2016.

(4) Zeitraum vom 25. März 2015 bis zum 24. März 2016; die Aktien der Zielgesellschaft notieren allerdings erst seit dem 10. April 2015 an der Wiener Börse.

Quelle: Wiener Börse AG; eigene Berechnungen der Bieterin.

3.6 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Angebotspreis liegt um EUR 1,75 (rund 8,86 Prozent) unter dem Schlusskurs der Aktien der Zielgesellschaft vom 24. März 2016. Der Angebotspreis von EUR 18 liegt um EUR 9,66 (rund 115,83 Prozent) über dem Buchwert je Aktie (*net asset value*) zum Stichtag 31. Dezember 2015; dieser beträgt rund EUR 8,34 je Aktie (*Quelle: eigene Berechnung der Bieterin auf Basis des Konzernabschlusses der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2015: Eigenkapital iHv TEUR 41.708 : 5.000.000 Aktien ≈ EUR 8,34*).

3.7 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Die Geschäftsjahre der Zielgesellschaft beginnen jeweils am 1. Jänner und enden am darauf folgenden 31. Dezember. Derzeit befindet sich die Zielgesellschaft im Geschäftsjahr 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016.

Die wesentlichen (konsolidierten) Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernjahresabschlüsse auf Basis IFRS der Zielgesellschaft lauten (in EUR, jeweils zum Stichtag 31. Dezember):

<i>in EUR</i>	GJ 2015	GJ 2014	GJ 2013
Jahres-Höchstkurs ^(A)	18,76	n.a.	n.a.
Jahres-Tiefstkurs ^(B)	13,50	n.a.	n.a.
Ergebnis je Aktie (EPS) (inklusive Minderheiten)	1,4	8,9 ^(C)	-0,9 ^(D)
Ergebnis je Aktie (EPS) (exklusive Minderheiten)	1,4	6,6 ^(C)	-1,5 ^(D,E)
Ergebnis je Aktie bereinigt	1,4	8,9 ^(C)	-0,9 ^(D)
Dividende je Aktie	-1	0,60	0
EBITDA (in TEUR)	13.568	12.120	8.602
EBIT (in TEUR)	9.692	8.553	5.945
EBT (in TEUR)	8.693	5.339	-853
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	7.099	8.922	-912
Eigenkapital (in TEUR) (inklusive Minderheiten)	42.266	37.910	58.460
Eigenkapital (in TEUR) (exklusive Minderheiten)	41.708	37.383	21.354
Umsatzerlöse (in TEUR)	144.583	121.091	111.419

(A) Basis: Tageshöchstkurs

(B) Basis: Tageriefstkurs

(C) Im Geschäftsjahr 2014 betrug das Grundkapital der Zielgesellschaft EUR 1.000.000. Im Geschäftsjahr 2015 wurde das Grundkapital der Zielgesellschaft auf EUR 5.000.000 erhöht.

(D) Im Geschäftsjahr 2013 betrug das Grundkapital der Zielgesellschaft EUR 1.000.000. Im Geschäftsjahr 2015 wurde das Grundkapital der Zielgesellschaft auf EUR 5.000.000 erhöht.

(E) Von der Zielgesellschaft zur Verfügung gestellte Information.

(1) Eine Beschlussfassung über die Auszahlung einer Dividende erfolgt im der Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 21. April 2016.

Quelle: Konzernabschluss der Zielgesellschaft für das GJ 2014; Jahresfinanzbericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2015.

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft unter www.wp-group.com erhältlich. Jegliche Informationen auf der Webseite sind nicht Bestandteil dieses Angebots und die Bieterin übernimmt für diese Informationen keine Gewähr.

3.8 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist

¹ Der Vorstand der Zielgesellschaft hat vorgeschlagen, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Bilanzgewinn iHv EUR 12.324.677,05 eine Dividende in Höhe von EUR 0,60 je dividendenberechtigter Aktie, sohin einen Gesamtbetrag iHv EUR 3.000.000, auszuschütten.

keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als in diesem Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung etwa in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „Squeeze-out“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börsentagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monatsfrist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten.

4. Keine aufschiebende Bedingung

Das Angebot unterliegt keiner aufschiebenden Bedingung.

5. Annahme und Abwicklung des Angebots

5.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt vier Wochen und sechs Tage. Das Angebot kann daher von 21. April 2016 bis einschließlich 25. Mai 2016 (17:00 Uhr - Ortszeit Wien) angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Die Bieterin erklärt hiermit, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

5.2 Annahme- und Zahlstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die Bieterin die Wiener Privatbank SE, Parkring 12, 1010 Wien, FN 84890 p, beauftragt.

5.3 Annahme des Angebots

Aktionäre der Zielgesellschaft können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist, gegenüber der jeweiligen Depotbank annehmen. Die Kaufgegenständlichen Aktien sind von der Depotbank bei der Annahme- und Zahlstelle einzureichen. Die Depotbank leitet diese Annahme des Angebots (die „**Annahmeerklärung**“) unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, nach deren Ablauf umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter und wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000A1DDL3 Zug um Zug gegen die Einbuchung der „WP AG - zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000A1KU22) ausbuchen und an die Annahme- und Zahlstelle übertragen.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A1KU22 „WP AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ beantragt. Die in der Annahmeerklärung angegebenen, somit zum Verkauf eingereichten Aktien, werden Zug um Zug gegen die Einbuchung der „WP AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ aus dem Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs ausgebucht und an die Annahme- und Zahlstelle übertragen.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf

der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A1KUZ2 und die Ausbuchung der ISIN AT0000A1DDL3) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung bzw die Hinterlegung der Kaufgegenständlichen Aktien über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfiehlt die Bieterin den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens zwei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen.

5.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Zielgesellschaft und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

5.5 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung

Der Angebotspreis wird den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der „WP AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000A1KUZ2) ausbezahlt. Bei Annahme des Angebots wird der Angebotspreis daher spätestens am 8. Juni 2016 ausbezahlt, soweit sich die Annahmefrist bei Vorliegen eines konkurrierenden Angebots nicht verlängert.

5.6 Keine Nachfrist (Sell Out)

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (*sell out*) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

5.7 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren, höchstens jedoch in Höhe von EUR 7,50 je Depot. Depotbanken erhalten zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie z.B. (jedoch nicht ausschließlich) Kundenprovisionen, Spesen etc., eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 7,50 je Depot und werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

5.8 Gewährleistung

Mit der Annahme dieses Angebots, gewährleistet jeder annehmende Aktionär in Bezug auf seine eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung folgende Aussagen zutreffen:

- (i) der annehmende Aktionär ist uneingeschränkt befugt und berechtigt, dieses Angebot anzunehmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- (ii) die Abwicklung dieses Angebots sowie die Durchführung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen durch den annehmenden Aktionär verstößt nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, denen der annehmende Aktionär unterliegt; und
- (iii) der annehmende Aktionär ist der alleinige Eigentümer der eingereichten Aktien, frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter.

5.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf den Websites der Bieterin (www.crossindustries.at), der Zielgesellschaft (www.wp-group.com) und der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

6.1 Gründe für das Angebot

Die Bieterin verfügt bereits über rund 99,72 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft; dies entspricht 4.985.887 Aktien. Die übrigen rund 0,28 Prozent der Aktien der Zielgesellschaft (das sind 14.113 Aktien) befinden sich im Streubesitz.

Die Bieterin strebt die Beendigung des Börsehändels in Aktien der Zielgesellschaft an.

Die Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft vom Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse rechtfertigt sich dadurch, dass nur mehr rund 0,28 Prozent der Aktien der Zielgesellschaft im Streubesitz gehalten werden und die Aktien der Zielgesellschaft nur in sehr geringen Volumina über die Börse gehandelt werden. Die Börsenotierung der Zielgesellschaft verursacht einen nicht unerheblichen administrativen und finanziellen Arbeitsaufwand.

Die Aufrechterhaltung der Börsenotierung der Aktien der Zielgesellschaft erscheint angesichts des geringen Streubesitzes, der geringen Liquidität der Aktie und des hohen Aufwandes für die WP AG nicht mehr zielführend und in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen der Börsenotierung.

Der Wegfall der Börse als Handelsplattform erschwert aber den Handel mit Aktien der Zielgesellschaft. Zur Absicherung des Austrittsrechts der Aktionäre und zum Schutz des berechtigten Handelsinteresses der Aktionäre unterbreitet die Bieterin den Aktionären der Zielgesellschaft dieses Angebot.

Zur Absicherung des Austrittsrechts aus Anlass einer Notierungsbeendigung ist ein an die Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot (im Sinne der §§ 4 ff ÜbG) zum Erwerb ihrer Anteile geeignet, sofern die Angebotsadressaten spätestens mit Abgabe des Angebots vom bevorstehenden Börserückzug informiert werden. Bieter eines solchen Angebots kann der Hauptgesellschafter oder die Zielgesellschaft selbst sein.

Das freiwillige öffentliche Angebot ist somit eine flankierende Maßnahme zur geplanten Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft vom Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse (Delisting).

6.2 Geschäftspolitische Ziele und Auswirkungen

Auf Grundlage des § 83 Abs 4 BörseG ist die Zurückziehung der Aktien der Gesellschaft vom Geregeltten Freiverkehr dem Börseunternehmen mindestens einen Monat im Vorhinein anzuzeigen.

Die Bieterin ist der Meinung, dass die Vorteile eines Delistings (siehe Punkt 6.1) bei weitem den Nachteilen überwiegen. Als Nachteil ist möglicherweise der wegfallende Marketingeffekt einer Börsenotierung zu sehen. Nach einem Delisting können die Aktien der Zielgesellschaft außerbörslich weiter gehandelt werden. Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft vom Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse Aktionäre der Zielgesellschaft bleiben. Infolge einer Zurückziehung der Aktien vom Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse hat allerdings eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Diese Umstellung hat binnen 12 Monaten ab dem Tag der Notierungsbeendigung zu erfolgen.

6.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Bei der Bieterin bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieterin insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt.

Das Angebot hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

6.4 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Delisting der Zielgesellschaft angestrebt wird. Eine Änderung der Rechtsform der Zielgesellschaft ist nicht geplant.

Ein Rückruf der Notierung zum Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse ist verpflichtend, wenn die gesetzlichen Notierungserfordernisse gemäß § 68 Abs 1 Börsegesetz (im Besonderen das gesetzliche Mindestmaß des Publikumsbesitzes von mindestens 2.500 Aktien der Zielgesellschaft) nicht mehr erfüllt sind. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn die Bieterin nach Durchführung des Angebots über mindestens 4.997.501 Aktien und sohin über rund 99,95 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügt. Die Bieterin verfügt derzeit bereits über 4.985.887 Aktien der Zielgesellschaft; dies entspricht rund 99,72 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Im Falle einer Einlieferung sämtlicher Aktien, auf die sich das Angebot bezieht (14.113 Aktien; rund 0,28 Prozent des Grundkapitals) würde die Bieterin nach Abwicklung des Angebots über 100 Prozent des Grundkapitals (5.000.000 Aktien) der Zielgesellschaft verfügen.

Die Bieterin beabsichtigt derzeit nicht, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz durchzuführen.

6.5 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

7. Sonstige Angaben

7.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 18 pro Aktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 254.034.

Die Bieterin verfügt über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

7.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die Bieterin trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen (siehe dazu auch Punkt 5.7).

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Angebots sollten Aktionäre der Zielgesellschaft eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Annehmende Aktionäre der Zielgesellschaft sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots steuerlich beraten lassen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Der Gerichtsstand ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen, das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wels.

7.4 Berater der Bieterin

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG: Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien, Österreich;
- als Rechtsberater: Oberhammer Rechtsanwälte GmbH, Karlsplatz 3/1, 1010 Wien.

7.5 Weitere Informationen

Informationen betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Annahme- und Zahlstelle erlangt werden:

Wiener Privatbank SE, unter der Postadresse 1010 Wien, Parkring 12, und per Email unter settlement@wienerprivatbank.com

Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

7.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die Bieterin hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien, Österreich, zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Wels, am 19. April 2016

CROSS Industries AG



DI Stefan Pierer

Vorstand



Mag. Friedrich Roithner

Vorstand

8. Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot ist insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Aktionäre, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Unless in compliance with applicable laws this Offer document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. The Bidder shall not incur any liability whatsoever for a breach of the aforementioned provision.

In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

Holders of the Shares in the Target Company who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the Offer outside the Republic of Austria are strongly advised to inform themselves with regard to the applicable legal provisions and to observe these provisions. The Bidder does not assume any liability in connection with the acceptance of the Offer outside the Republic of Austria.

9. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot gemäß § 4 ff ÜbG der CROSS Industries AG an die Aktionäre der WP AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Bieterin hat alle gebotenen Maßnahmen getroffen, um die angebotene Gegenleistung erbringen zu können.

Wien, am 19. April 2016

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH
Renngasse 1/
Freyung
1010 Wien


Mag. Nikolaus Schaffer
Wirtschaftsprüfer


Mag. Martin Feige
Wirtschaftsprüfer



Anlage 1:

Liste der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

A. Über die Bieterin herrschende Aktionärin

- Pierer Industrie AG, Wels, Österreich

B. Über die Pierer Industrie AG herrschende Aktionärin

Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, Österreich

C. Über die Pierer Konzerngesellschaft mbH herrschender Gesellschafter

- DI Stefan Pierer, Wels, Österreich

D. Tochtergesellschaften der über die Bieterin herrschenden Personen

- DI Stefan Pierer, Wels, Österreich
 - Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, Österreich
- Unmittelbare Tochtergesellschaften der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, Österreich
 - Pierer Industrie AG, Wels, Österreich (Bieterin)
 - PIERER Immobilien GmbH, Wels, Österreich
 - Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H., Wels, Österreich
 - Wohnbau-west Immobilienverwaltung GmbH, Wels, Österreich
 - Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft, Wels, Österreich
 - Leben in Aflenz Immobilienverwaltung GmbH, Aflenz, Österreich
 - Pierer Immobilien GmbH & Co KG, Wels
 - Naturerlebnis Bürgeralm GmbH & Co KG, Aflenz, Österreich
 - PS GmbH, Wels, Österreich
 - SP GmbH, Wels, Österreich
- Unmittelbare Tochtergesellschaften der Pierer Industrie AG, Wels, Österreich
 - CROSS Industries AG, Wels, Österreich (siehe E)
 - Pierer Anlagenbau GmbH, Wels, Österreich
 - All for One Steeb AG, Filderstadt-Bernhausen, Deutschland
 - Moto Italia S.r.l., Meran, Italien
 - Pierer Informatik GmbH, Wels, Österreich

- QINO Swiss AG, Hünenberg, Schweiz
- Mattighofen Museums-Immobilien GmbH, Mattighofen, Österreich
- PIERER IMMOREAL GmbH, Wels, Österreich

E. Unmittelbare Tochtergesellschaften der CROSS Industries AG, Wels, Österreich

- CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, Wels, Österreich
- Pankl Racing Systems AG, Bruck an der Mur, Österreich
- WP AG, Gewerbegebiet Nord 8, 5222 Munderfing (siehe F)
- PF Beteiligungsverwaltungs GmbH, Wels, Österreich
- Network Performance Channel GmbH, Neu-Isenburg, Deutschland
- BFS Brain Force Software AG, Maur, Schweiz (in Liquidation)

Tochtergesellschaften der CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, Wels, Österreich

- KTM AG, Mattighofen, Österreich
 - KTM Technologies GmbH, Anif, Österreich
 - KTM Immobilien GmbH, Wels, Österreich
 - KTM Sportcar GmbH, Mattighofen, Österreich
 - KTM Finance GmbH, Frauenfeld, Schweiz
 - KTM Racing AG, Frauenfeld, Schweiz
 - KTM-Sportmotorcycle India Private Limited, Pune, Indien
 - KTM Sportmotorcycle GmbH, Mattighofen, Österreich
 - KTM-North America Inc., Amherst, Ohio, USA
 - Husqvarna Motorcycles North America, Inc., Murrieta, CA, USA
 - KTM-Motorsports, Inc., Amherst, Ohio, USA
 - KTM-Sportmotorcycle Japan K.K., Tokyo, Japan
 - KTM-Motorcycles S.A. Pty. Ltd, Paulshof, Südafrika
 - KTM-Sportmotorcycle Mexico C.V. de S.A., Nuove Leon, Mexico
 - KTM South East Europe S.A., Elefsina, Griechenland
 - KTM-Sportmotorcycle GmbH, Ursensollen, Deutschland
 - KTM Switzerland Ltd, Frauenfeld, Schweiz
 - KTM-Sportmotorcycle UK Ltd., Brackley, Großbritannien
 - KTM-Sportmotorcycle Espana S.L., Terrassa, Spanien
 - KTM-Sportmotorcycle France SAS, Saint Priest, Frankreich
 - KTM-Sportmotorcycle Italia s.r.l., Gorle, Italien
 - KTM-Sportmotorcycle Nederland B.V., Malden, Niederlande

- KTM-Sportmotorcycle Scandinavia AB, Örebro, Schweden
- KTM-Sportmotorcycle Belgium S.A., Wavre, Belgien
- KTM Canada Inc., St-Bruno, Kanada
- KTM Hungária Kft., Törökbálint, Ungarn
- KTM Central East Europe s.r.o., Bratislava, Slowakische Republik
- KTM do Brasil Ltda, Sap Aolo, Brasilien
- KTM Nordic Oy, Vantaa, Finnland
- KTM Sportmotorcycle d.o.o., Marburg, Slowenien
- KTM Czech Republic s.r.o., Pilsen, Tschechische Republik
- KTM Events & Travel Service AG, Frauenfeld, Schweiz (in Liquidation)
- KTM Sportmotorcycle SEA PTE. Ltd., Singapur, Singapur
- KTM Australia Pty. Ltd., Perth, Australien
- KTM Österreich GmbH, Mattighofen, Österreich
- KTM Wien GmbH, Mattighofen, Österreich
- Husqvarna Motorcycles GmbH, Mattighofen, Österreich
 - Husqvarna Motorcycles Italia S.r.l., Albano Sant'Alessandro, Italien
 - Husqvarna Motorcycles UK Ltd., Brackley, Großbritannien
 - Husqvarna Motorcycles Deutschland GmbH, Ursensollen, Deutschland
 - Husqvarna Motorcycles Espana S.L., Terrassa, Spanien
 - Husqvarna Motorcycles France SAS, Saint Priest, Frankreich
 - HQV Motorcycles Scandinavia AB, Örebro, Schweden
 - Husqvarna Motorsports, Inc., Murietta, CA, USA
 - Husqvarna Motorcycles S.A. Pty. Ltd., Northriding, Südafrika

Tochtergesellschaften der Pankl Racing Systems AG, Bruck an der Mur, Österreich

- Pankl Aerospace Systems Europe GmbH, Kapfenberg, Österreich
- Pankl Racing Systems UK Limited, Bicester, Großbritannien
- Pankl Holdings, Inc., Carson City, USA
 - Performance Equipment Company, LLC, Irvine, USA
 - CP-CARRILLO, LLC, Irvine, USA
 - Carrilo Acquisitions, Inc., Irvine, USA
 - Pankl Engine Systems, Inc., Irvine, USA
 - Pankl Aerospace Systems, Inc., Cerritos, USA
- Pankl Beteiligungs GmbH, Kapfenberg, Österreich
- Pankl Schmiedetechnik GmbH & Co KG, Kapfenberg, Österreich

- Pankl Drivetrain Systems GmbH & Co KG, Kapfenberg, Österreich
- Pankl Engine Systems GmbH & Co KG, Bruck an der Mur, Österreich
 - Pankl Japan, Inc., Tokio, Japan
- Capital Technology Beteiligungs GmbH, Bruck an der Mur, Österreich
 - Pankl Automotive Slovakia a.r.o., Topolcany, Slowakische Republik
 - Pankl Emission Control Systems GmbH, Kapfenberg, Österreich
- Pankl APC Turbosystems GmbH, Mannheim, Deutschland

F. Tochtergesellschaften der WP AG, Munderfing, Österreich

- WP Performance Systems GmbH, Munderfing, Österreich
 - WP Components GmbH, Munderfing, Österreich
 - WP Cooling Systems (Dalian) Co., Ltd., Dalian, China
 - WP Immobilien GmbH, Munderfing, Österreich
 - WP Suspension B.V., Malden, Niederlande (in Liquidation)
 - WP Germany GmbH, Ursensollen, Deutschland
 - WP Suspension North America Inc., Murrieta, CA, USA

Anlage 2:

Äußerung des Vorstands vom 4. Mai 2016



**Äußerung des Vorstands
der WP AG**

**zum freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß
§§ 4 ff Übernahmegesetz
der CROSS Industries AG**

CROSS Industries AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 78112 x, hat am 21. April 2016 an all jene Aktionäre der WP AG („WP AG“ oder Zielgesellschaft“), ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der WP AG, die sich nicht im Eigentum der Bieterin befinden, (ISIN AT0000A1DDL3, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“) („Angebot“) gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der WP verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum freiwilligen Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des freiwilligen Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das freiwillige Angebot auf die WP, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die WP voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der WP seiner gesetzlichen Verpflichtung hiermit nach.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der WP beziehen, hängen sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Sofern diese Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt, sind diese, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch

solche Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der WP nicht beurteilt werden kann. Dem Vorstand der WP ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1. Ausgangslage

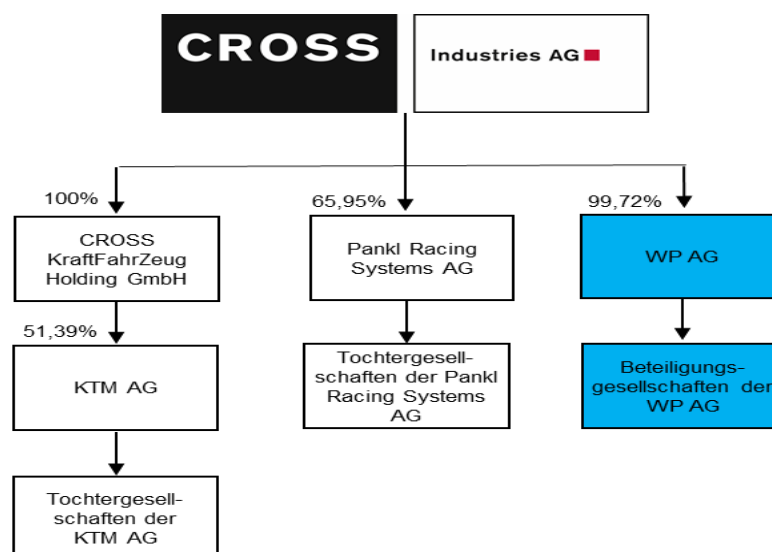
1.1 CROSS Industries AG (Bieterin)

Die CROSS Industries AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 78112 x. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 225.386.742.

Die Bieterin ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die sich sowohl strategisch als auch operativ auf den Motorrad- und Fahrzeugindustriesektor konzentriert. Die CROSS Industries steht zu 74,89 Prozent im Eigentum der Pierer Industrie AG. Weitere rund 25,11 Prozent befinden sich im Streubesitz. Die CROSS Industries AG hält rund 0,03 Prozent eigene Aktien. An der Pierer Industrie AG hält die Pierer Konzerngesellschaft mbH mittelbar und unmittelbar 100 Prozent der Aktien. Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist Herr DI Stefan Pierer.

Die CROSS Industries AG ist die Obergesellschaft der CROSS Fahrzeug-Gruppe. Die CROSS Fahrzeug-Gruppe ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die sich sowohl strategisch als auch operativ auf den Motorrad- und Fahrzeugindustriesektor konzentriert. Die CROSS Fahrzeug-Gruppe gliedert sich in die strategischen Kernbereiche (i) „Gesamtfahrzeug“, mit der 100-prozentigen Beteiligung an der CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, welche eine Beteiligung iHv 51,39 Prozent an der KTM AG hält, und (ii) „High Performance“, mit den Beteiligungen an der Pankl Racing Systems AG (65,95 Prozent) und der WP AG (99,72 Prozent).

Die folgende Grafik stellt die wesentlichen Beteiligungsgesellschaften der CROSS Fahrzeug-Gruppe dar:



Quelle: Website der CROSS Industries AG; www.crossindustries.at; Firmenbuch; Stand 4. Mai 2016.

Weitere Informationen über die Bieterin stehen auf der Website der Bieterin (www.crossindustries.at) zur Verfügung.

1.2 WP AG (Zielgesellschaft)

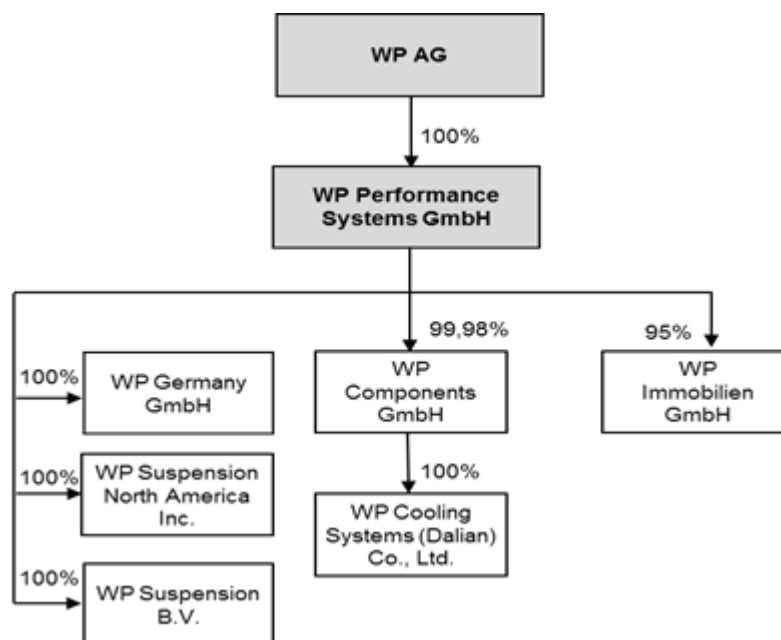
Die WP AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Munderfing und der Geschäftsanschrift Gewerbegebiet Nord 8, 5222 Munderfing, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter FN 177514 a.

Das Grundkapital der WP AG beträgt EUR 5.000.000 und ist zerlegt in 5.000.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien. Die Aktien der WP AG sind zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse zugelassen (ISIN: AT0000A1DDL3).

Die WP AG ist die Holdinggesellschaft der WP-Gruppe und nur insoweit selbst operativ tätig, als sie Beteiligungen erwirbt und hält. Kerngeschäft der WP AG ist der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen, die Leitung der zur WP-Gruppe gehörenden Beteiligungsgesellschaften und die Erbringung von Dienstleistungen für diese Beteiligungsgesellschaften sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung. Die wesentlichen Beteiligungsunternehmen sind für das nachhaltige Ergebnis der Gesellschaft verantwortlich. Die WP AG ist daher auf Ausschüttungen seitens ihrer Beteiligungsgesellschaften angewiesen.

Der Fokus liegt seit dem Geschäftsjahr 2007 auf Beteiligungen an Unternehmen in der Motorrad- und Fahrzeugindustrie.

Die nachstehende Grafik stellt die Beteiligungsstruktur der WP-Gruppe dar:



Quelle: Homepage der WP-Gruppe, www.wp-group.com/wp-gruppe; Stand 4. Mai 2016.

Die operativ tätige Obergesellschaft der WP-Gruppe ist die WP Performance Systems GmbH. Alleingesellschafterin der WP Performance Systems GmbH ist die WP AG. Die WP Performance Systems GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Munderfing, Österreich. Die WP Performance Systems GmbH hält insbesondere 99,98 Prozent der Geschäftsanteile an der operativ tätigen WP Components GmbH, welche ihrerseits 100 Prozent der Geschäftsanteile an der operativ tätigen WP Cooling Systems (Dalian) Co., Ltd. hält.

Geschäftsgegenstand der WP-Gruppe ist die Entwicklung, die Erzeugung und der Vertrieb von folgenden Fahrwerkskomponenten für Motorräder und Fahrzeuge:

- Federungselemente,
- Rahmenfertigung und verwandte Stahlschweißbaugruppen,
- Auspuffsysteme und
- Kühlsysteme.

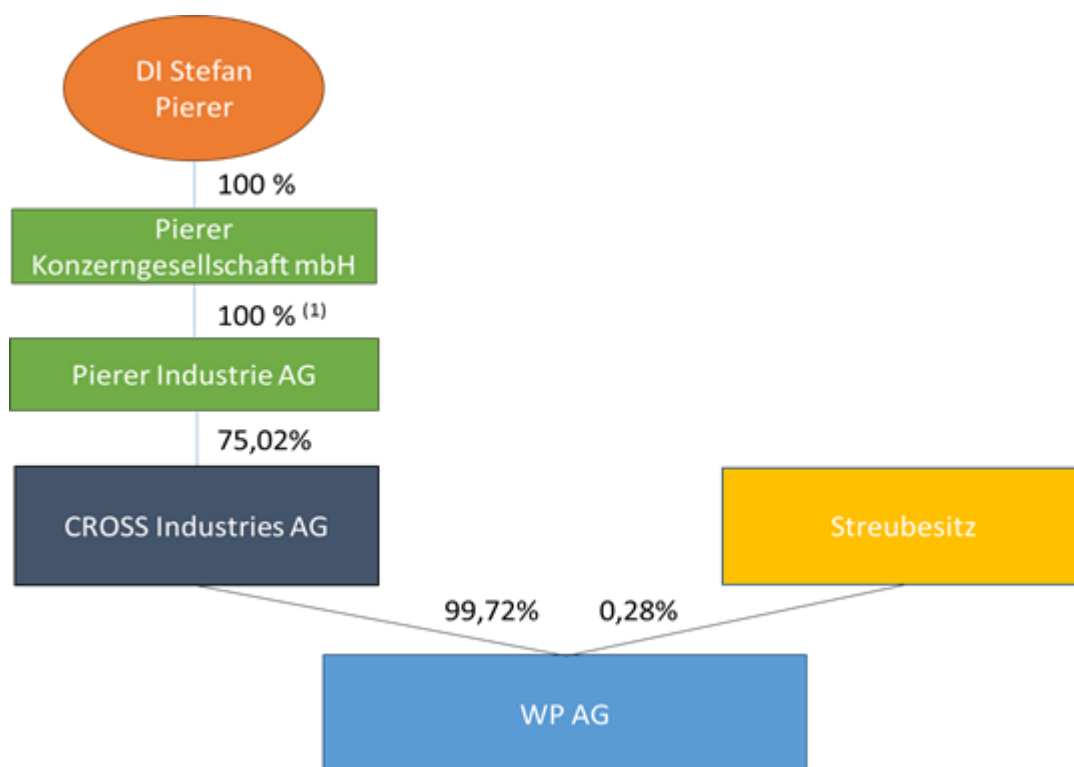
Seit der Integration der Kühlersparte im Jahr 2010 und der Übernahme der Auspuffanlagen- und Fahrwerksfertigung für Motorräder im Jahr 2012 von der KTM Motorrad AG (vormals KTM-SMC) ist die WP Gruppe ein umfassender Systemanbieter im internationalen Motorrad- und Powersportbereich. Aufgrund der angebotenen Produktgruppen ist die WP Gruppe in der Lage, das gesamte Fahrwerk eines Motorrads zu entwickeln, zu testen und zu fertigen.

Die Produkte der WP-Gruppe werden unter den Marken „WP Suspension“, „WP“ und „WP Performance Systems“ vertrieben.

1.3 Derzeitige Aktionärsstruktur

Laut Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage hielt die Bieterin zum Stichtag 19. April 2016 4.985.867 WP-Aktien; dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital und an den Stimmrechten der WP in Höhe von rund 99,72 Prozent. Das restliche Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von rund 0,28 Prozent befindet sich im Streubesitz

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Aktionärsstruktur der WP zum Stichtag 4. Mai 2016:



(1) Unmittelbar und mittelbar über die PS GmbH und SP GmbH

Quelle: interne Informationen der WP; Firmenbuch; Stand 4. Mai 2016.

2. Freiwilliges Angebot

2.1 Inhalt des Angebots

Das freiwillige Angebot der Bieterin richtet sich auf den Erwerb sämtlicher Aktien der WP (ISIN: AT0000A1DDL3), die sich nicht im Eigentum der Bieterin befinden. Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin betrifft das Angebot daher effektiv 14.113 Aktien der Zielgesellschaft; das entspricht einem Anteil von rund 0,28 Prozent des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Der Angebotspreis je Aktie der WP beträgt EUR 18,- *ex Dividende 2015*. Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt vier Wochen und sechs Tage. Das Angebot kann daher von 21. April 2016 bis einschließlich 25. Mai 2016 (17:00 Uhr - Ortszeit Wien) angenommen werden.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Delisting der Aktien der WP angestrebt wird und dass das Angebot eine flankierende Maßnahme zur geplanten Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft vom Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse (Delisting) ist.

Ein Rückruf der Notierung zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse ist verpflichtend, wenn die gesetzlichen Notierungserfordernisse gemäß § 68 Abs 1 Börsegesetz (im Besonderen das gesetzliche Mindestmaß des Publikumsbesitzes von mindestens 2.500 Aktien der Zielgesellschaft) nicht mehr erfüllt sind. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn die Bieterin nach Durchführung des Angebots über mindestens 4.997.501 Aktien und sohin über rund 99,95 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügt. Die Bieterin verfügt derzeit bereits über 4.985.887 Aktien der Zielgesellschaft; dies entspricht rund 99,72 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Im Falle einer Einlieferung sämtlicher Aktien, auf die sich das Angebot bezieht (14.113 Aktien; rund 0,28 Prozent des Grundkapitals) würde die CROSS Industries AG nach Abwicklung des Angebots über 100 Prozent des Grundkapitals (5.000.000 Aktien) der Zielgesellschaft verfügen.

Die Bieterin beabsichtigt nach eigenen Angaben derzeit nicht, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz durchzuführen.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die Aktien zu einem Preis von EUR 18,- *ex Dividende 2015* je Aktie zu erwerben. „*ex Dividende 2015*“ bedeutet, dass die für das Geschäftsjahr 2015 auszuschüttende Dividende den annehmenden Aktionären – und nicht der CROSS Industries AG als Bieterin – zusteht.

Da es sich bei dem vorliegenden Angebot um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, kann die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen.

2.3 Keine Bedingungen

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

2.4 Annahmefrist, Nachfrist und Abwicklung

Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt vier Wochen und sechs Tage. Das Angebot kann daher von 21. April 2016 bis einschließlich 25. Mai 2016 (17:00 Uhr - Ortszeit Wien) angenommen werden. Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Verpflichtung der Aktionäre der WP, das Angebot anzunehmen, nicht besteht. Wird während der Laufzeit des freiwilligen Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

Nachfrist („Sell-out“)

Die Annahmefrist wird nicht um drei Monate als Nachfrist (sell out) verlängert, da keiner der in § 19 Abs 3 ÜbG genannten Fälle vorliegt.

Abwicklung des Angebots

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

2.5 Gleichbehandlung

Der seitens der Bieterin gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 18,- *ex Dividende 2015* pro Aktie ist für alle Aktionäre gleich. Die Bieterin verweist in Punkt 3.8 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG.

3. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

3.1 Von der Bieterin genannte Gründe für das Angebot

Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage an, dass sie bereits über rund 99,72 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügt; dies entspricht 4.985.887 WP-Aktien. Die übrigen rund 0,28 Prozent der Aktien der Zielgesellschaft (das sind 14.113 Aktien) befinden sich im Streubesitz.

Die Bieterin strebt die Beendigung des Börsehandels in Aktien der Zielgesellschaft an.

Die Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft vom Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse rechtfertigt sich dadurch, dass nur mehr rund 0,28 Prozent der Aktien der Zielgesellschaft im Streubesitz gehalten werden und die Aktien der Zielgesellschaft nur in sehr geringen Volumina über die Börse gehandelt werden. Die Börsenotierung der Zielgesellschaft verursacht einen nicht unerheblichen administrativen und finanziellen Arbeitsaufwand.

Die Aufrechterhaltung der Börsenotierung der Aktien der Zielgesellschaft erscheint angesichts des geringen Streubesitzes, der geringen Liquidität der Aktie und des hohen Aufwandes für die WP AG nicht mehr zielführend und in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen der Börsenotierung.

Der Wegfall der Börse als Handelsplattform erschwert aber den Handel mit Aktien der Zielgesellschaft. Zur Absicherung des Austrittsrechts der Aktionäre und zum Schutz des berechtigten Handelsinteresses der Aktionäre unterbreitet die Bieterin den Aktionären der Zielgesellschaft dieses Angebot.

Zur Absicherung des Austrittsrechts aus Anlass einer Notierungsbeendigung ist ein an die Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot (im Sinne der §§ 4 ff ÜbG) zum Erwerb ihrer Anteile geeignet, sofern die Angebotsadressaten spätestens mit Abgabe des Angebots vom bevorstehenden Börserückzug informiert werden. Bieter eines solchen Angebots kann der Hauptgesellschafter oder die Zielgesellschaft selbst sein.

Das freiwillige öffentliche Angebot ist somit eine flankierende Maßnahme zur geplanten Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft vom Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse (Delisting).

3.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieterin ist der Meinung, dass die Vorteile eines Delistings (siehe Punkt 6.1) bei weitem den Nachteilen überwiegen. Als Nachteil ist möglicherweise der wegfallende Marketingeffekt einer Börsenotierung zu sehen. Nach einem Delisting können die Aktien der Zielgesellschaft außerbörslich weiter gehandelt werden. Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, können auch nach Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft vom Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse Aktionäre

der Zielgesellschaft bleiben. Infolge einer Zurückziehung der Aktien vom Regelmäßigen Freiverkehr der Wiener Börse hat allerdings eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien zu erfolgen. Diese Umstellung hat binnen 12 Monaten ab dem Tag der Notierungsbeendigung zu erfolgen.

3.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Bei der Bieterin bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieterin insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt.

Nach Angaben der Bieterin hat das Angebot keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

Das Angebot hat keine Auswirkungen auf den Standort der WP zur Folge. Das freiwillige Angebot hat auch nach Ansicht des Vorstands der WP aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation der WP.

3.4 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für Gläubiger ist durch das freiwillige Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar.

Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots nicht ersichtlich.

4. Position des Vorstands der WP zum Angebot

Der Vorstand der WP sieht von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Angebots ab.

Jeder Aktionär der WP muss eigenverantwortlich aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, Veranlagungsperspektive, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen, etc.) sowie aufgrund seiner subjektiven Einschätzung der künftigen Unternehmens-, Kapitalmarkt- und Börsenkursentwicklung beurteilen, ob das Angebot für ihn vorteilhaft ist oder nicht.

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme des Angebots sollten Aktionäre der Zielgesellschaft eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Annehmende Aktionäre der Zielgesellschaft sollten sich insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots steuerlich beraten lassen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

4.1 Angemessenheit des Angebotspreises

Der im Angebot enthaltene Kaufpreis beträgt EUR 18,- *ex Dividende 2015* je WP-Aktie.

Da es sich beim gegenständlichen Angebot um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, ist die Bieterin hinsichtlich der Höhe des Angebotspreises an keine gesetzlichen Mindestpreisregeln gebunden.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage dargelegt, dass das Angebot eine flankierende Maßnahme zum Delisting der Aktien der WP vom Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse AG ist und es daher angemessen erscheint, dass der Angebotspreis mindestens dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 24. März 2016 (das ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Absicht, ein freiwilliges öffentliches Angebot zu stellen) entspricht.

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises nach eigenen Angaben keine Unternehmensbewertung der WP erstellen lassen. Auch die WP hat keine gesonderte Unternehmensbewertung in Auftrag gegeben.

Volumengewichteter Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Der volumengewichtete 6-Monats-Durchschnittskurs der WP-Aktien an der Wiener Börse betrug am 24. März 2016 (das ist der letzte Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Übernahmeabsicht am 29. März 2016) rund EUR 15,12. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 2,88 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der WP-Aktien zum Stichtag 24. März 2016; dies entspricht einem Aufschlag von rund 19,05 Prozent. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der geringen Liquidität der WP-Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

Schlusskurs des letzten Handelstages

Am 24. März 2016 schloss die Aktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 19,75. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 1,75 unter dem Schlusskurs der Aktie am 24. März 2016 (letzter Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht); dies entspricht einem Abschlag von rund 8,86 Prozent.

Paketerwerb vom 17. März 2016

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage dargelegt, dass sie am 17. März 2016 von einem Aktionär 500.000 Aktien der Zielgesellschaft zum Preis von EUR 16,- je Aktie erworben hat. Seit dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (29. März 2016) haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger keine Aktien der Zielgesellschaft erworben.

Vergleich zu historischen volumengewichteten Durchschnittskursen

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Kurse übersteigt, betragen:

*	1 Monat⁽¹⁾	3 Monate⁽²⁾	6 Monate⁽³⁾	12 Monate⁽⁴⁾	24 Monate⁽⁴⁾
Durchschnittskurs in EUR (=100%)	16,41	15,43	15,12	16,22	n.a.
Prämie in %	9,69%	16,66%	19,05%	10,97%	n.a.
Prämie in EUR	1,59	2,57	2,88	1,78	n.a.

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft an der Wiener Börse.

(*) gerundet.

(1) Zeitraum vom 25. Februar 2016 bis zum 24. März 2016.

(2) Zeitraum vom 25. Dezember 2015 bis zum 24. März 2016.

(3) Zeitraum vom 25. September 2015 bis zum 24. März 2016.

(4) Zeitraum vom 25. März 2015 bis zum 24. März 2016; die Aktien der Zielgesellschaft notieren allerdings erst seit dem 10. April 2015 an der Wiener Börse.

Quelle: Angebotsunterlagen, Punkt 3.5.

Angebotspreis im Verhältnis zum Buchwert

Der Angebotspreis von EUR 18,- liegt um EUR 9,66 (rund 115,83 Prozent) über dem Buchwert je Aktie (net asset value) zum Stichtag 31. Dezember 2015; dieser beträgt rund EUR 8,34 je Aktie (*Quelle: eigene Berechnung auf Basis des Konzernabschlusses der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2015: Eigenkapital iHv TEUR 41.708 : 5.000.000 Aktien ≈ EUR 8,34*).

Wesentliche (konsolidierte) Finanzkennzahlen

Die wesentlichen (konsolidierten) Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernjahresabschlüsse auf Basis IFRS der Zielgesellschaft lauten (in EUR, jeweils zum Stichtag 31. Dezember):

in EUR	GJ 2015	GJ 2014	GJ 2013
Jahres-Höchstkurs ^(A)	18,76	n.a.	n.a.
Jahres-Tiefstkurs ^(B)	13,50	n.a.	n.a.
Ergebnis je Aktie (EPS) (inklusive Minderheiten)	1,4	8,9 ^(C)	-0,9 ^(D)
Ergebnis je Aktie (EPS) (exklusive Minderheiten)	1,4	6,6 ^(C)	-1,5 ^(D,E)
Ergebnis je Aktie bereinigt	1,4	8,9 ^(C)	-0,9 ^(D)
Dividende je Aktie	0,60	0,60	0
EBITDA (in TEUR)	13.568	12.120	8.602
EBIT (in TEUR)	9.692	8.553	5.945
EBT (in TEUR)	8.693	5.339	-853
Ergebnis nach Steuern (in TEUR)	7.099	8.922	-912
Eigenkapital (in TEUR) (inklusive Minderheiten)	42.266	37.910	58.460
Eigenkapital (in TEUR) (exklusive Minderheiten)	41.708	37.383	21.354
Umsatzerlöse (in TEUR)	144.583	121.091	111.419

-
- (A) Basis: Tageshöchstkurs
(B) Basis: Tagestiefstkurs
(C) Im Geschäftsjahr 2014 betrug das Grundkapital der Zielgesellschaft EUR 1.000.000. Im Geschäftsjahr 2015 wurde das Grundkapital der Zielgesellschaft auf EUR 5.000.000 erhöht.
(D) Im Geschäftsjahr 2013 betrug das Grundkapital der Zielgesellschaft EUR 1.000.000. Im Geschäftsjahr 2015 wurde das Grundkapital der Zielgesellschaft auf EUR 5.000.000 erhöht.
(E) Von der Zielgesellschaft zur Verfügung gestellte Information.
Quelle: Konzernabschluss für das GJ 2014; Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2015; interne Informationen der WP.

Die WP hat zum 31. Dezember 2015 einen Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 nach IFRS aufgestellt. Dieser wurde am 19. Februar 2016 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft GmbH, Linz als Konzernabschlussprüfer uneingeschränkt testiert und am 23. März 2016 veröffentlicht. Das Konzerneigenkapital (inklusive Minderheiten) der WP zum 31. Dezember 2015 belief sich auf rund TEUR 42.266 (31. Dezember 2014: rund TEUR 37.910).

Die Aktie der WP hat im Laufe des Geschäftsjahres 2015 eine positive Entwicklung gezeigt: der höchste Schlusskurs lag bei EUR 18,76; der niedrigste Schlusskurs lag bei EUR 13,50.

Der Vorstand der WP weist darauf hin, dass die Bieterin in der Angebotsunterlage eine nachträgliche Verbesserung des Angebots nicht ausgeschlossen hat.

Der Vorstand der WP weist hinsichtlich der Angemessenheit des Angebotspreises darauf hin, dass die Liquidität der Aktie der WP gering ist. Das Angebot der Bieterin trägt den Interessen der Angebotsadressaten insofern Rechnung, als auf Basis der in der Vergangenheit beobachteten Liquidität der Aktie lediglich eine kleine Zahl von Aktionären der WP ihre Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 18,- entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen konnten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aus Sicht des Vorstands der WP der Angebotspreis angemessen erscheint, da er über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten 1, 3, 6 und 12 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht sowie über dem Buchwert der Aktie liegt. Wenngleich der Jahreshöchstkurs der Aktie im Geschäftsjahr 2015 über dem Angebotspreis lag, scheint der Angebotspreis bei einer durchschnittlichen Betrachtung über den gesamten Zeitraum des vergangenen Geschäftsjahres durchaus angemessen zu sein.

Wie schon erwähnt, muss jedoch jeder Aktionär selbst entscheiden, ob der Angebotspreis als attraktiv genug angesehen wird. Dafür spricht, dass der Angebotspreis über den Durchschnittskursen der letzten 1, 3, 6 und 12 Monate liegt.

Aus Sicht des Vorstandes ist davon auszugehen, dass die Beendigung des Handels an der Wiener Börse am 10. Juni 2016 die Handelbarkeit der WP-Aktien einschränken wird; dies könnte die Aktie aus Sicht der Aktionäre weniger attraktiv machen. Auch der nach Durchführung des Angebots verringerte Streubesitz wird die Attraktivität der WP-Aktien reduzieren. Es könnte für Aktionäre der WP interessant sein, ihre Aktien nun zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, um einen entsprechenden Veräußerungsgewinn zu realisieren. Es besteht das Risiko, dass dieser Angebotspreis nach der Zurückziehung der Aktien vom Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse in Zukunft außerbörslich nicht mehr erzielt werden kann.

Der Betriebsrat wurde über das Angebot der Bieterin informiert; der Betriebsrat hat keine Stellungnahme zum Angebot abgegeben.

Der Vorstand der WP hat darauf hinzuweisen, dass die WP-Aktien unabhängig von der Annahmquote dieses Angebots vom Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse zurückgezogen werden und der Handel mit WP-Aktien im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse somit am 10. Juni 2016 endet.

Der Vollständigkeit wegen wird angemerkt, dass auch bei einem Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen ein Ausscheiden der Aktien vom Handel an der Wiener Börse zwingend wäre. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn die Bieterin nach Durchführung des Angebots über mindestens 4.997.501 Aktien und sohin über rund 99,95 Prozent des Grundkapitals der WP verfügt. Die Bieterin verfügt derzeit bereits über 4.985.887 Aktien der Zielgesellschaft; dies entspricht rund 99,72 Prozent des Grundkapitals. Das Unterschreiten dieser gesetzlichen Zulassungsvoraussetzung würde gemäß § 68 Abs 1 Börsegesetz zu einem Rückruf der Notierung zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse führen.

Der Vorstand der WP informiert im Zusammenhang mit den in der Angebotsunterlage dargestellten geschäftspolitischen Zielen und Absichten der Bieterin sowie betreffend mögliche Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Geschäftstätigkeit und künftige Strategie der WP darüber, dass es durch das Ergebnis des Angebots zu keinem Change-of-Control in Bezug auf die WP kommen kann, da die Bieterin bereits die Kontrolle über die WP innehat.

Schließlich verweist der Vorstand der WP auf Punkt 7.1 der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien verfügt und sichergestellt hat, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

5. Interessenslage der Verwaltungsmitglieder der WP

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören zum Stichtag 4. Mai 2016 dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der WP an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
DI Stefan Pierer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – Vorsitzender VSt ▪ Pierer Industrie AG – Vorstand ▪ Pierer Konzerngesellschaft mbH – geschäftsführender Alleingesellschafter ▪ PS GmbH – GF ▪ SP GmbH – GF ▪ KTM AG – Vorsitzender VSt ▪ Pankl Racing Systems AG – Vorsitzender AR ▪ CROSS KFZ – GF ▪ PIERER IMMOREAL GmbH – GF ▪ PIERER Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Anlagenbau GmbH – GF ▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. – GF ▪ Wirtschaftspark Wels – Vorsitzender AR 	Vorsitzender AR

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ Pierer Informatik GmbH - GF 	
Mag. Friedrich Roithner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – VSt ▪ Pierer Industrie AG – VSt ▪ KTM AG – VSt ▪ CROSS KFZ – GF ▪ Pankl Racing Systems AG – AR-Mitglied ▪ Wirtschaftspark Wels – AR-Mitglied ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ Pierer Informatik GmbH – GF ▪ All for One Steeb AG – AR-Mitglied ▪ PIERER IMMOREAL GmbH – GF 	Stellvertreter des Vorsitzenden des AR
Mag. Gerald Kiska	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – AR-Mitglied ▪ Pierer Industrie AG – AR-Mitglied ▪ KTM Technologies GmbH – GF und mittelbarer Gesellschafter 	AR-Mitglied
Mag. Johann Haunschmid	<ul style="list-style-type: none"> ▪ WP Performance Systems GmbH – GF ▪ WP Components GmbH – GF ▪ WP Immobilien GmbH – GF ▪ WP Germany GmbH – GF 	VSt
Ing. Alfred Hörtenhuber	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – Vorstand ▪ Pankl Racing Systems AG – AR-Mitglied ▪ WP Performance Systems GmbH – GF ▪ WP Components GmbH – GF 	VSt
DI Johann Grubbauer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ WP Performance Systems GmbH – GF ▪ WP Components GmbH – GF ▪ WP Immobilien GmbH – GF 	VSt
DI Harald Plöckinger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM AG – VSt 	AR-Mitglied

Quelle: Firmenbuch, Homepage der WP; Stand 4. Mai 2016.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Informationen der WP folgende Personen, die eine Organfunktion bei der Bieterin, der Zielgesellschaft oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ausüben, unmittelbar Aktien der WP halten. DI Stefan Pierer (100 Aktien), Mag. Friedrich Roithner (100 Aktien), Mag. Johann Haunschmid (150 Aktien).

6. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der WP steht Mag. Johann Haunschmid, Mitglied des Vorstandes der WP, unter der Telefonnummer +43 (0)7744 / 20240-0 und der E-Mail Adresse investor@wp-group.com während der allgemeinen Geschäftszeiten der WP zur Verfügung. Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage der WP (www.wp-group.com).

7. Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz

WP hat die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Blumauerstraße 46, Blumau Tower, 4020 Linz, gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Kaufpreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die WP und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger und das öffentliche Interesse zu erwarten. Das Angebot sowie die geplante Zurückziehung der Aktien vom Regierten Freiverkehr der Wiener Börse haben darüber hinaus hinsichtlich der Beschäftigungssituation der WP keine Auswirkungen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zurückziehung der Aktien vom Regierten Freiverkehr der Wiener Börse und somit die Beendigung der Börsennotierung an der Wiener Börse die Handelbarkeit mit WP-Aktien nach dem 10. Juni 2016 einschränken und erschweren wird. Nach dem Delisting können die WP-Aktien jedoch außerbörslich weiter gehandelt werden.

Der Vorstand der WP sieht sich unter anderem aufgrund der bereits bisher bestehenden Kontrolle der WP durch die Bieterin außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme des Angebotes zu abzugeben.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre der Zielgesellschaft ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der WP stellt gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG jedoch nachstehende Argumente dar, die für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Argumente für die Ablehnung des Angebots:

- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche Dividenden in Zukunft verzichtet.

- Es besteht die Möglichkeit, dass die WP künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt. Durch die Wachstumschancen in der Fahrzeugindustrie besteht die Möglichkeit, dass Ertragspotenziale realisiert werden und es somit zu einer Steigerung des Unternehmenswertes der WP und damit des Werts der WP-Aktien sowie zu einer Ausschüttung von höheren Dividenden kommt. Dies könnte eine höhere Gegenleistung rechtfertigen. Durch die Annahme des Angebots verzichtet der Aktionär auf die potenziellen Vorteile aus einer solchen möglichen Unternehmenswertsteigerung.
- Der Börsenkurs der Aktien der WP AG lag in der Vergangenheit zeitweise über dem Angebotspreis.

Argumente für die Annahme des Angebots:

- Die Beendigung der Börsennotiz führt zu einer eingeschränkten Handelbarkeit mit WP-Aktien.
- Es besteht das Risiko, dass im außerbörslichen Handel nach dem 10. Juni 2016 nicht ein dem Angebotspreis vergleichbarer Erlös erzielt werden kann.
- Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten ein, drei, sechs und zwölf Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Derartige Prämien könnten aufgrund der beschränkten Liquidität der WP-Aktien außerhalb des Angebots sowie nach Beendigung des Börsehandels schwer erzielbar sein.
- Die WP-Aktie weist bereits jetzt eine geringe Liquidität auf, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann.
- Der Angebotspreis liegt über dem Buchwert je Aktie (*net asset value*) zum 31. Dezember 2015 (rund EUR 8,34 je Aktie).
- Durch die noch stärkere Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Streubesitz-Aktionäre weiterhin stark eingeschränkt.
- Konjunkturelle Schwankungen, verschärfte wirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Krisen und Naturkatastrophen könnten sich negativ auf die künftige Geschäftsentwicklung sowie die künftige Ertragslage der WP auswirken.

4. Mai 2016

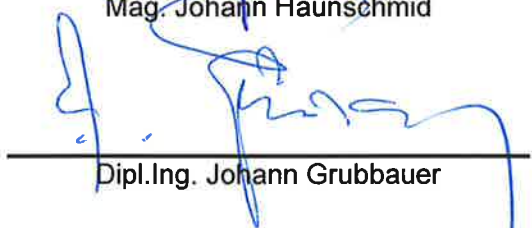
Der Vorstand der WP AG



Mag. Johann Haunschmid



Ing. Alfred Hörtenhuber



Dipl. Ing. Johann Grubbauer

als Mitglieder des Vorstands

Anlage 3:

Äußerung des Aufsichtsrats vom 4. Mai 2016



**Äußerung des Aufsichtsrats
der WP AG**

**zum freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß
§§ 4 ff Übernahmegesetz
der Pierer Industrie AG**

CROSS Industries AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 78112 x, hat am 21. April 2016 an all jene Aktionäre der WP AG („WP AG“ oder Zielgesellschaft“), ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der WP AG, die sich nicht im Eigentum der Bieterin befinden, (ISIN AT0000A1DDL3, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“) („Angebot“) gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der WP verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum freiwilligen Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des freiwilligen Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das freiwillige Angebot auf die WP, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die WP voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der WP hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands der WP überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an, wobei insbesondere auf die in Punkt 5 dieser Äußerung des Vorstands dargestellte Übersicht der Funktionen einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats hingewiesen wird. Der Aufsichtsrat sieht sich unter anderem aufgrund der bereits bisher bestehenden Kontrolle der WP durch die Bieterin außerstande, eine abschließende Empfehlung betreffend die Annahme des Angebotes abzugeben und verweist auf die in Punkt 8 der Äußerung des Vorstandes angeführten Argumente für bzw gegen eine Annahme des Angebots.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Mitglieder des Aufsichtsrates der WP, die eine weitere Organfunktion bei der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ausüben, unmittelbar Aktien der WP halten: DI Stefan Pierer (100 Aktien), Mag. Friedrich Roithner (100 Aktien).

4. Mai 2016

Für den Aufsichtsrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pierer', is written over a horizontal line.

Dr. Stefan Pierer
Vorsitzender des Aufsichtsrats der

WP AG

Anlage 4:
Bestätigung der Haftpflichtversicherung



Generali Versicherung AG

Dr. Christian Wismühler

Landskronngasse 1-3
A-1011 Wien
Telefon: +43 (0)1 534-01 - 11609
e-mail: christian.wismuehler@generali.com

An die
Übernahmekommission
Seilergasse 8, Tür 3
1010 Wien

Unsere Aktenzahl
000-2442-1784

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum
02.05.2016

Betrifft

Versicherungsbestätigung für die Tätigkeit als Sachverständiger nach § 13 iVm § 9 ÜbG

Polizzen-Nummer: 000-2442-1784

Versicherungsnehmer: Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Wagramer Straße 19/IZD Tower
1220 Wien

Versichertes Risiko: Die Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft nach § 13 iVm § 9 Übernahmegesetz (ÜbG), BGBl I Nr. 127/1998, im Rahmen eines freiwilligen Übernahmeangebots nach §§ 4 ff ÜbG
Zielgesellschaft: WP AG (FN 177514a)
Bietergesellschaft: CROSS Industries AG (FN 78112x)

Versicherungsperiode: 28.03.2016 – 28.03.2017

Versicherungssumme: EUR 7.300.000,-

Vertragsgrundlagen: ABHV/EBHV 2000 idF 07/2012

Wir bestätigen hiermit versicherungsgültig, dass wir für das oben näher bezeichnete Risiko Versicherungsschutz im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. a Übernahmegesetz (ÜbG) zur Verfügung stellen und dass die Prämie vollständig bezahlt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Anlage 5:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.